

Bebauungsplan

„Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal“

Umweltbericht mit integrierten Grünordnungsplan

(Stand: 26.06.2023)



Gemeinde Großpösna

Im Rittergut 1

04463 Großpösna



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna

Redaktion, Satz und Gestaltung:

seecon Ingenieure GmbH, Spinnereistraße 7, Halle 14, 04179 Leipzig

Stand bzw. Redaktionsschluss:

26.06.2023

Bildnachweis Titelseite:

seecon

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für beide Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	5
2	Einleitung.....	6
2.1	Für die Umweltbelange relevante Inhalte des B-Planes	6
2.2	Fachliche Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes.....	10
2.2.1	Sonstige fachliche Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes	11
2.2.2	Grünordnungsplan	12
2.2.3	Eingriffsregelung	13
2.2.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß BNatSchG.....	15
2.3	Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades der Ermittlung der Umweltbelange.....	17
3	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung	18
3.1	Fläche.....	18
3.1.1	Bestandsaufnahme	18
3.1.2	Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung	19
3.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	20
3.2	Boden/Altlasten.....	20
3.2.1	Bestandsaufnahme	20
3.2.2	Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung	22
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	24
3.3	Wasser	25
3.3.1	Bestandsaufnahme	25
3.3.2	Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung	26
3.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	27
3.4	Luft	28
3.4.1	Bestandsaufnahme	28
3.4.2	Entwicklungsprognose/ erhebliche Auswirkung der Planung	29
3.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	30
3.5	Klima	30
3.5.1	Bestandsaufnahme	30
3.5.2	Entwicklungsprognose/ erhebliche Auswirkung der Planung	31
3.5.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	32
3.6	Tiere	32
3.6.1	Bestandsaufnahme	32
3.6.2	Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung	35
3.6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	37
3.7	Pflanzen	39

3.7.1	Bestandsaufnahme	39
3.7.2	Entwicklungsprognose/ erhebliche Auswirkung der Planung	41
3.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	42
3.8	Biologische Vielfalt	43
3.8.1	Bestandsaufnahme	43
3.8.2	Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung	44
3.8.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	45
3.9	Landschaft.....	45
3.9.1	Bestandsaufnahme	45
3.9.2	Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung	46
3.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	46
3.10	Menschen	47
3.10.1	Bestandsaufnahme	47
3.10.2	Entwicklungsprognose/ erhebliche Auswirkung der Planung	49
3.10.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	50
3.11	Kultur- und Sachgüter	51
3.11.1	Bestandsaufnahme	51
3.11.2	Entwicklungsprognose/ erhebliche Auswirkung der Planung	52
3.11.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	53
3.12	Wechselwirkungen.....	53
4	Grünordnerische Maßnahmen (MG).....	54
4.1	Grünordnerisches Konzept	54
4.2	MG 1 - Begrünung der Stellplatzflächen.....	55
4.3	MG 2 – Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten	55
4.4	MG 3 - Erhalt von Gehölzstrukturen (öG 1)	56
4.5	MG 4 – Erhalt von Einzelbäumen (öG 2).....	56
4.6	MG 5 – Flächen zum Anpflanzen.....	57
4.7	MG 6 – Maßnahmenflächen	57
4.8	MG 6 – Dachbegrünung	58
4.9	MG 7 - Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen.....	59
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	60
6	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	60
	Abbildungsverzeichnis	62
	Tabellenverzeichnis	62
	Anlagen.....	63

1 Zusammenfassung

Die Aufstellung des B-Planes verfolgt das allgemeine Ziel, die im wirksamen Flächennutzungsplan geplante gewerbliche Nutzung bauplanungsrechtlich umzusetzen. Hierdurch soll eine nachhaltige gewerbliche Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der zunehmenden touristischen Nutzung des Umlandes gewährleistet werden. Dabei sollen insbesondere die Anforderungen der vorliegenden, beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte, die Berücksichtigung der Umweltbelange sowie die Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen auch in Anbetracht der benachbarten Wohnbevölkerung einbezogen werden. Auf Grund der besonders günstigen Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet sollen darüber hinaus die Belange des Katastrophenschutzes und hier insbesondere der Feuerwehr zum Tragen kommen.

Im Ergebnis soll die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit für die geplante gewerbliche und industrielle Nutzung mit all ihren Bestandteilen erreicht werden. Dies sowohl unter Gewährleistung der Verträglichkeit der Nutzungen untereinander als auch mit angrenzenden Nutzungen.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen gegliedert in:

- ein Industriegebiet – eingeschränkt (Gle-Gebiet)
- eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr/ Katastrophenschutz“ im südwestlichen Teil
- jeweils den Nutzungen zugeordneten, an der Plangebietsgrenze verlaufende Eingrünung (Anpflanzflächen)/ Maßnahmenflächen
- öffentliche Grünflächen im Süden und Westen

Näheres zu den Zielen und Inhalten dieses Plans siehe Kap. 4 und Abschnitt C der Begründung. Die relevanten fachlichen Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes (siehe 2.23) werden berücksichtigt.

Die Eingriffsregelung kommt zur Anwendung. Im Ergebnis der Bilanzierung erfolgen naturschutzrechtliche Eingriffe in Höhe von insgesamt rund -165.290 Wertpunkten. Die Einbeziehung umfangreicher, externer Ökokontomaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes sowie landschaftsbildprägende Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs kompensieren den Eingriff.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die für die Abwägung relevant sind, sind auf folgende Umweltbelange bzw. Teilaspekte von Umweltbelangen zu erwarten oder nicht auszuschließen. Zur Überwachung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen ist festgelegt:

Tabelle 1 erhebliche Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Erhebliche Auswirkungen (sind zu erwarten oder nicht auszuschließen)	Überwachungsmaß- nahmen (sind festgelegt)
Fläche	ja	nein
Boden, Altlasten	ja	ja
Wasser (Oberflächen-, Boden-, Grundwasser)	nein	nein
Luft	ja	ja
Klima	nein	nein
Tiere	nein	ja
Pflanzen	nein	nein
Biologische Vielfalt	nein	nein
Landschaft	nein	nein
Menschen - Verkehrslärm	nein	nein
Menschen - Gewerbelärm	nein	ja
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	nein
Wechselwirkungen zwischen vorgenannten Belangen	nein	nein

Näheres zur Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades der Ermittlungen siehe Kap. 6, zu den vertiefenden Ermittlungen und Darlegungen, Kap. 1.4, sowie zu den Überwachungsmaßnahmen Kap. 1.7.

Auf anderweitige Planungsmöglichkeiten wird in Kap. 6 eingegangen.

2 Einleitung

2.1 Für die Umweltbelange relevante Inhalte des B-Planes

Inhalte des Planes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf eine ca. 6 ha große und in den Gemarkungen Güldengossa und Störmthal gelegene, derzeit ackerbaulich genutzte Fläche. Die Fläche grenzt westlich an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Störmthal und nördlich an die Dechwitzter Straße an. Die Abgrenzung erfolgt anhand vorhandener Flurstücksgrenzen. Einbezogen sind nur Flurstücke, für die der Ziele und Zwecke der Planung Planerfordernis besteht.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus der Darstellung einer gewerblichen Baufläche der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes vom 25.04.2005 entwickelt. Mit dem Bebauungsplan wird diese vorbereitende Planung in eine Satzung umgesetzt und die Durchführung der Planung vorbereitet.

Für den größten Teil des Plangebietes ist ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle-Gebiet) und für den südwestlichen Teil eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr/ Katastrophenschutz“ geplant.

Für den nördlichen Teil des Plangebietes wird der Anschluss an die westlich angrenzenden Bauflächen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Störmthal Nord 1.1 – 3. Änderung“ sowie an die Bauflächen der Autobahnmeisterei über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte geschaffen. Somit können die Flächen durch benachbarte Betriebe oder die Erweiterung der Autobahnmeisterei Leipzig genutzt werden.

Für das südliche eingeschränkte Industriegebiet bestehen noch keine abschließenden Planungen zu konkreten Vorhaben. Neben einer gesamtheitlichen Entwicklung kann auch der Fall eintreten, dass erst Teile des Plangebietes genutzt bzw. geplant werden. Weitere Erweiterungsoptionen sollen hinsichtlich des Bedarfs flexibel möglich sein. Als planungsrechtliche Lösung wird daher die Festsetzung eines großen zusammenhängenden Baugebietes bzw. überbaubaren Flächen angestrebt. Damit kann auch zukünftigen Anforderungen gerecht nachgekommen werden, ohne den Bauleitplan ggf. bei jedem speziellen Erweiterungsvorhaben ändern zu müssen. Um eine optimale Nutzung der neu geplanten Bauflächen zu gewährleisten und somit die Entwicklung des Standortes zu begünstigen, ist vorgesehen, die neu entstehenden Bauflächen möglichst in Form eines flexibel nutzbaren Areals zu gestalten.

Die Gemeinde Großpösna benötigt als Träger der Feuerwehr einen neuen, zentral gelegenen Standort für ein Feuerwehrgerätehaus. Die Fläche an der Dechwitzer Straße bietet sich hierfür an, da eine optimale Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz besteht und auch Einsatzstellen auf der BAB 38 über die in der Nähe gelegene Anschlussstelle zeitnah erreichbar sind.

Zur Vermeidung von Verschattungen der entlang des westlichen Randes, zwischen Feldhecke und zukünftiger Bebauung vorhandenen Habitate, wird entlang der von Bodenveränderungen und Bebauung frei zu haltentenden Maßnahmenfläche eine in der Höhe gestaffelte Bebauung zugelassen. Hierdurch können negativ wirkende Verschattungseffekte der zukünftigen Bebauung und eine damit einhergehende Habitatentwertung vollständig ausgeschlossen werden. Ausgehend von der Abstandsfläche, innerhalb der nur Nebenanlagen mit einer maximalen Höhe bis 6 m zugelassen sind, die die daran westlich angrenzende Maßnahmenfläche nicht wesentlich verschatten, ist innerhalb der östlich angrenzenden Baufenster eine baufeldbezogene Abstufung der Höhen der Gebäudeoberkanten beginnend mit 6 m, 9,0 m 11,0 m und schließlich 13,0 m zulässig. Es erfolgt die Festsetzung in Meter über NHN, um einen klareren Bezug zur eingemessenen Geländeoberfläche zu schaffen.

Am nördlichen und östlichen Rand des Industriegebietes sind Anpflanzflächen festgesetzt. Hier soll eine geschlossene, mindestens 2-reihige freiwachsende Baum- und Strauchhecke entwickelt werden. Darüber hinaus sind am östlichen Rand Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs.

1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, die der Entwicklung von artenreichen Gras- und Staudenfluren dienen sollen.

Der verbleibende Ausgleich wird über bereits durchgeführte Maßnahmen des Ökopoool der Gemeinde Großpösna ausgeglichen. Diese werden dem Plan vertraglich zugeordnet. Die Maßnahmen werden vor Satzungsbeschluss über einen Vertrag vereinbart.

Als weitere umweltrelevante Maßnahmen sind im Plan enthalten:

- Die Begrenzung der Befestigung von Stellplätzen und ihren Zufahrten, Lagerplätzen (sofern diese Nebenanlage sind) nur in wasserdurchlässigem Aufbau mit einem Abflussbeiwert $< 0,6$,
- der vollständige Rückhalt von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken sowie die Versickerung,
- die Begrünung von Dachflächen und baulichen Anlagen zu mindestens 50%, dabei Zulassung von solartechnischen Anlagen,
- die Gliederung von oberirdischen Stellplatzanlagen für mehr als 4 Kraftfahrzeuge mit Bäumen – dazu je angefangene 5 Stellplätze sowie je angefangene 2 Lkw- oder Bus-Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Laubbaum.

Für die Lage des Gebietes und die Gliederung des Plangebietes mit den o.g. Maßnahmen steht die Planzeichnung des Bebauungsplanes sowie der eine Karte zum Grünordnungsplan im Anhang dieses Dokumentes.

Emissionen

Umweltrelevant werden insbesondere die innerhalb dieser Gebiete zulässigen emittierenden industriellen Nutzungen.

Das eingeschränkte Industriegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben. Insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes, aber auch der Rücksichtnahme und Vermeidung von unangemessenen Beeinträchtigungen durch Gewerbe- und Industrielärm erfolgt die Steuerung der Nutzungen. Weiteres kann dem Kapitel 3.10 entnommen werden.

Bedarf an Grund und Boden

Die Bauleitplanung bereitet die Überbauung einer bislang nicht versiegelten und überbauten landwirtschaftlichen Fläche vor. Hierfür werden die im Plan enthaltenen Festsetzungen zu überbaubaren Flächen und zum Maß der baulichen Nutzung relevant, über die die zukünftige Flächeninanspruchnahme festgelegt wird. Innerhalb der Baugebiete wird die Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 festgesetzt. Die Überschreitung durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen ist bis zu einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig. Dabei wird bestimmt, dass eine Befestigung von Stellplätzen und Lagerplätzen (sofern diese Nebenanlagen sind) nur in wasserdurchlässigem Aufbau zulässig ist.

Die sich daraus ergebende Flächeninanspruchnahme kann der Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2 Bedarf an Grund und Boden, Überbauungen

Flächenart (Planung)	Fläche in ca. m ²
Industriegebiet, eingeschränkt (Gle)	58.428
davon: überbaute Flächen	46.742
darin: Gebäude (vollversiegelt)	35.057
darin: Nebenanlagen (Teilversiegelt Abflussbeiwert 0,6)	11.686
davon: Freiflächen	11.686
darin: Anpflanzflächen	3.332
darin: Maßnahmenflächen Blühstreifen oder Zauneidechsenhabitat	4.326
darin: Freiflächen	4.028
Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr/ Katastrophenschutz“	4.002
davon: überbaute Flächen (vollversiegelt, Gebäude + Nebenanlagen)	3.202
davon: Freiflächen	800
davon: Maßnahmenflächen (Zauneidechsenhabitat)	377
davon: Freiflächen	423
öffentliche Grünfläche (öG1) - bestehende Hecke	2.301
öffentliche Grünfläche (öG2) - Straßenrand Dechw. Str. / Baumreihe	2.484
davon: Fußweg (nachrichtlich)	462
davon: Zufahrten (4m x 12m x 11m)	528
davon: Freiflächen	1.448
Versorgungsanlagen (Trafo)	11
Geltungsbereich	67.226

2.2 Fachliche Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird nach § 2 eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Im Rahmen des Umweltberichtes wird die naturschutzfachliche Eingriffsregelung nach §§ 14 – 17 BNatSchG abgearbeitet.

Die Schutzgüter, die innerhalb des Umweltberichtes betrachtet werden, sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dargestellt. Zu ihnen gehören die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Flora/ Fauna und biologische Vielfalt, das Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter.

Weitere Untersuchungen ergeben sich aus weiteren Fachgesetzen.

So definiert das BBodSchG in § 1 den Zweck des Gesetzes als Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Bodenfunktion. Die wesentlichen umweltrelevanten Funktionen des Bodens sind in § 2 BBodSchG definiert. Neben diesem enthalten das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Sächsische Naturschutzgesetz Vorgaben für den Schutz des Bodens.

„[...] Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur ausgeschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.“ (BNatSchG § 1a Abs. 1 Nr. 3)

Die übergeordneten Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Wasser ergeben sich aus den bundes- und landesrechtlichen Regelungen der Wassergesetze sowie dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Sächsischen Naturschutzgesetz. So schreibt das Wasserhaushaltgesetz in § 47 vor: „[...] das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird [...]“ (WHG 2010)

Die übergeordneten Umweltqualitätsziele für das Schutzgut Flora/ Fauna ergeben sich aus dem Sächsischen Naturschutzgesetz, welches die Ziele des § 1 BNatSchG in Bezug auf Schutz, Pflege und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt formuliert. Danach ist die Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume auf Dauer gesichert sind.

Das Landschaftsbild definiert sich hauptsächlich aus Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur. Diese ist nach § 1 BNatSchG und § 1 SächsNatSchG zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflanze bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Dabei sind ebenso umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu betrachten, wie mögliche umweltrelevante Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Weiterhin ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 Abs. 4: „Zur dauerhaften

Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. ...“. BNatSchG (2017)

Innerhalb des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes ist ebenfalls der Schutz und die Pflege der Denkmäler, sowie die Abwendung von Gefährdungen, die Bergung, Erfassung und wissenschaftliche Erforschung verankert.

2.2.1 Sonstige fachliche Grundlagen und Ziele des Umweltschutzes

Bodengutachten

Für die Planung wird das Baugrundgutachten, welches durch FCB Fachbüro für Consulting und Bodenmechanik GmbH am 25.03.2020 erstellt wurde, genutzt. Dieses Gutachten wird hier in Auszügen zitiert und ausgewertet.

Ergänzende Versickerungsnachweise und Regenwasserkonzept

Für die Planung wurden verschiedene Untersuchungen zur Infiltration durchgeführt. Dieser wurden durch das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. (TU) Schultheiss, in einem Untersuchungsbericht „Bestimmung der Infiltrationsrate mit dem Doppelring-Infiltrometer nach DIN 19.682-7 als „Wasserschluckversuch“, Stockheim-Haig, 21. bis 23.03.2022“ sowie von der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH „Versickerungsversuche Feldmethode nach DWA-A 138 vom 04.03.2022“ dokumentiert und in einem Regenwasserkonzept der seecon Ingenieure GmbH vom 19.05.2022 berücksichtigt.

Schallimmissionsprognose

Für die Planung wird die Schallimmissionsprognose östliche Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Störmthal 1.1 “B-Plan Ortsmitte Störmthal, welches durch akib Sachverständigen- und Ingenieurgesellschaft mbH am 20.05.2020 erstellt und ergänzt wurde, genutzt. Dieses Gutachten wird hier in Auszügen zitiert und ausgewertet.

Erhebungen zu Flora und Fauna

Für den Bebauungsplan Gewerbegebiet Störmthal wurden durch die seecon Ingenieure GmbH eine Erfassung zu Brutvögeln, Fledermäusen, Zauneidechsen, und Feldhamstern durchgeführt und in einem Kartierbericht (21.11.2019) sowie einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stand 27.03.2023) dokumentiert.

Weiterhin fand eine Biototypen- und Einzelbaumerfassung bei Begehungen des Planungsgebietes 2020 durch das IB seecon statt. Weiterführend wurden Stellungnahmen der Fachbehörden und entsprechende Fachliteratur und fachspezifische Internetportale ausgewertet.

Bundes- und landesrechtliche Regelungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Fachgesetze wie z. B. das Wasserhaushaltsgesetz (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

2.2.2 Grünordnungsplan

Für diesen Bebauungsplan wird ein im Umweltbericht integrierter Grünordnungsplan (GOP; § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SächsNatSchG) aufgestellt. Seine Inhalte sind ökologische Grundlage für diesen Bebauungsplan. Vordringliche Ziele des GOP sind die sinnvolle Verknüpfung artenschutzrechtlicher und landschaftsgestalterischer Aspekte und Belange sowie die Nutzung von Synergieeffekten z.B. in Form von Nutzung vorhandener Freiflächen.

Diese wurden bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wie folgt berücksichtigt:

- Vollständiger Rückhalt von Niederschlagswasser und Versickerung auf den Baugrundstücken,
- Begrünung von Dachflächen und baulichen Anlagen zu mindestens 50%, dabei Zulassung von solartechnischen Anlagen,
- Gliederung von oberirdischen Stellplatzanlagen für mehr als 4 Kraftfahrzeuge mit Bäumen – dazu je angefangene 5 Stellplätze sowie je angefangene 2 Lkw- oder Bus-Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Laubbaum,
- Erhalt einer standortgerechten, heimischen Laubbaum- und Strauchhecke innerhalb der öffentlichen Grünfläche 1 (öG1),
- Zulassung eines in seiner Fläche untergeordneten, befestigten Fußweges in der öffentlichen Grünfläche 2 (öG2),

- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen auf die Oberkante in verschiedenen Bereichen des Baufensters auf 6 m, 9 m, 11 m und 13 m zur Vermeidung einer Verschattung des Lebensraumes für Eidechsen.

2.2.3 Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Dies wurde bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wie folgt berücksichtigt:

Es wurde eine Eingriff-Ausgleichs-Bilanz (siehe Anlage 2) mithilfe der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen für die Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich und Ersatz erstellt.

Für die gesamte Bilanzierungsfläche wurde der ökologische Zustand im Jahr 2020 als „Bestand“ bewertet. Diesem wurde der ökologische Punktwert bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans („Planung“) gegenübergestellt, wobei Maßnahmen zum Ausgleich, die innerhalb der Teilflächen festgesetzt wurden, berücksichtigt wurden.

Die Eingriff-Ausgleichs-Bilanz (siehe Anlage 2) ermittelt Eingriffe in Höhe von - 165.290290 Wertpunkten für die gesamte Bilanzierungsflächen, d.h. der Geltungsbereich erhält mit Planung einen geringeren Wert als der aktuelle Bestand.












Der Ausgleich dieses Eingriffs soll über die Zuordnung gemeindeeigener Flächen mit bereits durchgeführten Maßnahmen des Ökopools der Gemeinde erfolgen. Die Maßnahmen werden über einen Erschließungsvertrag gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 und § 11 BauGB erfolgen. Die nach Anrechnung der jeweils zutreffenden internen Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden, auf die jeweiligen Bauflächen entfallende Wertdefizite werden entsprechend in der Bilanz berücksichtigt. Die der vorliegenden Planung zugeordneten Maßnahmenflächen können der Anlage 6 entnommen werden.



Abbildung 1 Übersicht der Biotoptypen im Bestand

LEGENDE BIOTOPTYPEN

Biotoptypen nach Sächsischer Biotoptypenliste (2004)

	02.02.00	Feldhecke		11.02.200	Gewerbegebiet
	02.02.100	Feldhecke (im Bereich bestehendes Gewerbegebiet)		11.400	Verkehrsbegleitgrün (Straßenrandstreifen intensiv gepflegt)
	02.02.100	Feldhecke (Sukzessionsstadium)		11.400	Verkehrsbegleitgrün (Regenrückhaltebecken intensiv gepflegt)
	02.02.100	Feldhecke (Neupflanzung)			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	07.03.200	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte			Erhaltung von Bäumen s/w; farbig
	10.01.200	intensiv genutzter Acker			

Kompensation innerhalb des Plangebiets

Die Kompensation ist innerhalb des Geltungsbereichs nur teilweise möglich. Diese erfolgt u.a. durch die geplante Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern, sowie weiteren Maßnahmen (z.B. Blühstreifen) auf den Schutzstreifen der bestehenden Leitungstrassen.

Weiterhin werden öffentliche Grünflächen (2) sowie Fläche zum Bepflanzen mit Gehölzen festgelegt.

Somit wird der ermittelte Eingriff zu einem geringen Maße innerhalb des Plangebiets kompensiert. Folglich sind weitere über die jetzigen Festsetzungen hinausgehenden Maßnahmen zum Ausgleich und externe Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Kompensation außerhalb des Plangebietes

Der Ausgleich wird über vertragliche Vereinbarungen erbracht. Vertragsgegenstand werden Kostenerstattungen zu gemeindeeigenen, bevorrateten Ökokontomaßnahmen (§ 1 Abs. 3 SächsNatSchG). Die in der Tabelle 3 dargelegten, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen werden Gegenstand eines Erschließungsvertrages..

Tabelle 3 Zugeordnete Ökopool-Maßnahmen

Nr. Maßnahme (interne Nr. aus Ökokonto)	Bezeichnung	Lage	Zugeordnete Fläche
M 1 (GP 2)	Wiesenfläche nördlich Seifertshain	Gemarkung Seifertshain, Flst. 45	205 m ²
M 2 (GP 8, Anteil)	Waldrand entlang der S242, anteilig	Gemarkung Dreiskau, Flst. 337 (teilweise) und 339 (teilweise)	7.200 m ²
M 3 (GP 12, Anteil)	Große Aufforstung, anteilig	Gemarkung Dreiskau, Flst. 446	6.417 m ²
M 4 (GP 15)	Grünfläche Pflaumenallee	Gemarkung Großpösna, Flst. 226	2.700 m ²

2.2.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß BNatSchG

Vogelschutzrichtlinie

Das Plangebiet ist in keinem Vogelschutzgebiet (Special Protected Area – SPA) gelegen. Der Abstand zum nächstgelegenen SPA („Laubwaldgebiete östlich Leipzig“) beträgt mind. 1,3 km.

Flora-Fauna-Habitat

Das Plangebiet ist in keinem FFH (Fauna-Flora-Habitat) gelegen. Der Abstand zum nächstgelegenen FFH („Oberholz und Störmthaler Wiesen (224)“) beträgt mind. 1,45 km.

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet ist in keinem Naturschutzgebiet (NSG) gelegen. Der Abstand zum nächstgelegenen NSG („Rückhaltebecken Stöhna“) beträgt rund 5 km.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet ist in keinem Landschaftsschutzgebiet (LSG) gelegen. Der Abstand zum nächstgelegenen LSG Lößnig-Dölitz 4,3 km und zum LSG („Partheaue“) 5,4 km,

Flächennaturdenkmale

Natur-/ Flächennaturdenkmäler im Sinne des § 28 BNatSchG in Verbindung mit § 18 SächsNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 19 SächsNatSchG (zu § 29 BNatSchG) sind zahlreiche Bäume mit einem Stammumfang von mehr als einem Meter gemessen in einem Meter Höhe zu nennen (siehe Kap. 7.2 der Begründung und Grünordnungsplan mit Baumkataster).

Diese wurden bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes – soweit möglich – dadurch berücksichtigt, dass die Baugrenzen, Verkehrsflächen so weit wie möglich reduziert, Baugrenzen für Neubauten den Baumbestand weitgehend beachtet, Flächen zum Erhalt von Gehölzbeständen festgesetzt wurden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich nach gegenwärtigem Stand keine gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 SächsNatSchG.

Trinkwasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

2.3 Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades der Ermittlung der Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens wurden geprüft, auf welche Umweltbelange oder Teilaspekte von Umweltbelangen die Aufstellung des Bauleitplanes möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung wird im Ergebnis dessen wie folgt festgelegt:

Tabelle 4 Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen

Belang/Teilaspekt	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen	Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen
Fläche	Erweiterung der Siedlungsbereiche	Vor-Ort-Erfassung und Vermessung der aktuellen Flächennutzung und Überbauung Betrachtungsraum: Geltungsbereich
Boden, Altlasten	Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung	Auswertung der Bodenkarte des Freistaats Sachsen, Baugrund- und hydrogeologische Untersuchung Betrachtungsraum: Geltungsbereich
Wasser	Veränderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	Auswertung der Karte Trinkwasserschutzgebiete und Wasser Vorabinformationen zur technischen Niederschlagsentwässerung/ Erschließung, Begrenzung der Ableitmenge für Niederschlagswasser in die Kanalisation Betrachtungsraum: Geltungsbereich
Luft	keine	Betrachtung der betrieblichen Emissionen in die Luft, Erfassung der Versiegelung in Planung und Bestand, Auswertung des Kartenteil Umwelt, Klima des RP Westsachsen 2008 Betrachtungsraum: Geltungsbereich und direkte Umgebung
Klima	Veränderung der Oberflächentemperatur und des lokalen Klimas; Veränderung der Durchlüftung	Auswertung der Klimakarten
Tiere	Veränderung und Verlust von Lebensräumen	Vor-Ort-Erfassung der Lebensraumstrukturen, Relevanzprüfung Betrachtungsraum: Geltungsbereich und potenziell vernetzte Lebensräume
Pflanzen	Veränderung und Verlust von Vegetation, Veränderung von Standortbedingungen	Vor-Ort-Erfassung der Vegetationsstrukturen, Relevanzprüfung Betrachtungsraum: Geltungsbereich
biologische Vielfalt	Veränderung und Verlust von Habitaten geschützter Tier- und Pflanzenarten.	Recherche vorhandener Karten und Informationen, Vor-Ort-Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen. Faunistische Erfassungen (Feldhamster, Vögel, Reptilien, Baumhöhlenerfassung). Betrachtungsraum: Geltungsbereich und Umgebung
Landschaft	Veränderung des landschaftlichen Erscheinungsbildes, verändertes Einfügen	Vor-Ort-Erfassung des Landschaftsbildes,

Belang/Teilaspekt	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen	Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen
		Auswertung der im Regionalplan genannten Ziele und Grundlagen sowie im Regionalplan festgelegten Flächen. Betrachtungsraum: Geltungsbereich und Sichtbereich
Menschen	Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens durch betriebs- und verkehrsbedingten Lärm	Erfassung der schutzbedürftigen Nutzungen. Prognose gem. TA Lärm Betrachtungsraum: Betrachtungsraum gem. TA Lärm
Kultur- und Sachgüter	keine	Auswertung der Stellungnahmen
Wechselwirkungen	keine	Auswertungen der Wirkungen, Betrachtungsraum: Geltungsbereich und direkte Umgebung

3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

3.1 Fläche

3.1.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Vor Ort wurden für den Geltungsbereich die aktuelle Flächennutzung und Überbauung über eine Vermessung erfasst. Ferner wurden die im Umweltbericht des Regionalplans Leipzig-West Sachsen 2017 und die im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (INSEK) genannten Ziele berücksichtigt.

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der Geltungsbereich ist derzeit zum überwiegenden Teil als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt. An den Randflächen gibt es umrahmenden Feldgehölze und Ruderalfluren, sowie Verkehrsbegleitgrün mit junger Baumreihe am südlichen Rand. Der Geltungsbereich ist daher komplett unversiegelt, gilt aber teilweise als Siedlungs- und Verkehrsfläche, wobei die Landwirtschaftsflächen als Freiraumflächen zu betrachten sind.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Für das Schutzgut Fläche werden die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes im BNatSchG, im BauGB und im BBodSchG festgelegt. Oberstes Ziel ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden, ihrer Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit durch eine sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen. Konkret soll nur eine schonende, sparsame und flächennutzungseffiziente Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung erfolgen.

3.1.2 Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich keine weitergehende Überbauung der Fläche ergeben. Die Flächen stünden weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. dem Naturhaushalt zur Verfügung.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Auswirkungen des Projektes auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft. Vor diesem Hintergrund geht es beim Belang „Fläche“ folglich darum, die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Ausweitung von Siedlungsflächen in Form von Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu betrachten, wobei hier Siedlungs- und Verkehrsfläche nicht mit versiegelter Fläche gleichzusetzen ist.

Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen u.a. die Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche und Erholungsfläche, d.h. auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen wie Gärten, Hofflächen und Verkehrsbegleitgrün sowie Freiflächen wie Parks und Grünanlagen sowie Gartenland.

Als Freiraumflächen werden die Landwirtschafts-, Wald-, Abbau- und Haldenflächen sowie Wasserflächen in Form von fließenden und stehenden Gewässern bezeichnet. Es sind somit alle Flächen, die nicht zur Kategorie der Siedlungs- und Verkehrsflächen zählen.

Vor diesem Hintergrund führt die aktuelle B-Planung wesentlich zur Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsfläche im o.g. Sinne, denn es handelt sich überwiegend um eine Planung im Außenbereich auf einer vormals intensiv genutzten Ackerfläche. Sie dient der Nutzbarmachung von Flächen am Rande des Siedlungskörpers. Eine Ausweitung von Siedlungsflächen bzw. eine Neuinanspruchnahme von Freiraumflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist Gegenstand oder Folge dieses Planes.

Es sind somit erhebliche Auswirkungen zu erwarten, welche sich auf durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit beziehen.

3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Bebauungsplan begrenzt die zusätzliche Überbauung über die Festsetzung einer maximalen GRZ 0,6, was ca. 60% Überbauung entspricht. Über die derart festgesetzte GRZ wird ein ausgewogener und für die Umgebung typischer Freiflächenanteil gewährleistet. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass ausreichend Grundfläche für die jetzt anstehende bauliche Nutzung vorliegt.

Der Standort grenzt unmittelbar an bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen an und wird von diesen umgrenzt. Eine eingeschränkte Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes bis zur östlich begrenzenden Landstraße S242 bzw. zur südlich angrenzenden Dechwitzer Straße begrenzt die Neuinanspruchnahme weiterer Freiraumflächen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Ackerbodens ist die Fläche anthropogen vorbelastet.

Für diesen Bebauungsplan wird die Eingriffsregelung berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden kompensiert oder sind als bevorratete Maßnahmen kompensiert.

Um den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu genügen, wurde geprüft, ob geschützte Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben betroffen sind und ob dadurch Schädigungs- oder Störungsverbote des § 44 BNatSchG im Zuge der Realisierung des B-Planes erfüllt werden können. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, die bei sachgerechter Durchführung diese Verbote ausschließen können wurden entwickelt.

3.2 Boden/Altlasten

3.2.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Für die Planung wird das Baugrundgutachten des Gewerbegebiets Störmthal, welches durch FCB Fachbüro für Consulting und Bodenmechanik GmbH erstellt wurde, genutzt. Dieses Gutachten wird hier in Auszügen zitiert und ausgewertet.

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der gewachsene Untergrund besteht aus Lockergesteinen des Tertiärs und des Quartärs. In Hinblick auf die vorgesehenen Gründungs- und Leitungstiefen besitzt der präquartäre Untergrund keinen Einfluss auf die Beurteilung des Baugrundes und wird im Baugrundgutachten nicht weitergehend beschrieben.

Es ist oberflächennah in dem Baugrundabschnitten des Grundstücks mit anthropogen aufgefüllten Böden von mehreren Dezimetern Mächtigkeit und unterschiedlicher Zusammensetzung zu rechnen. Das Bebauungsgebiet wird zum Zeitpunkt der Untersuchungen als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet.

Unter dem Oberboden bzw. Auffüllschichten folgen quartäre Bildungen des Holozäns sowie der Weichsel- und Saalekaltzeit in Form von Geschiebeböden (Geschiebelehm/ -mergel). Diese sind wechsellagernd mit sandigen, schluffigen und kiesreichen Schmelzwassersedimenten sowie saalekaltzeitlichen Grund- oder Endmoränen Sedimenten verzahnt.

Die mit den Baugrundaufschlüssen erkundete lokale Baugrundsichtung entspricht vollumfänglich den vorgenannten Angaben zur allgemeinen regionalen Geologie.

Zuoberst steht bis ca. 0,40 m Oberboden an, welcher überwiegend aus tonig sandigem Schluff besteht. Ab ca. 0,40 m Teufe stehen im Erkundungsgebiet gewachsene glaziale Sedimente wie Geschiebelehm und Geschiebemergel, aus rolligen (Sande, Kiese) sowie eher bindigen (Ton, Schluff) Materialien, an. Die erkundeten rolligen sedimentären Ausprägungen wurden in lockerer bis mitteldichter Lagerung und die bindigen Böden in steifer bis fester Konsistenz angesprochen. Die erkundeten Mächtigkeiten glazialer Grund- und Endmoränensedimente liegen bei > 7,70 m. Vereinzelt finden sich im Geschiebeboden Sandlinsen die zum Teil in einem nassen Zustand angesprochen worden sind. Nach organoleptischer Ansprache sind diese in dichter Lagerung beschrieben worden.

Aus dem Bohrgut des Oberbodens wurden nach visueller Einschätzung sechs repräsentative Mischproben gebildet und nach LAGA TR Boden, Tabelle II.1.2-1 auf unspezifischem Verdacht untersucht. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4 des Baugrundgutachtens zusammengefasst und dem Prüfbericht 1122/20 in Anlage 4 zu entnehmen.

Tabelle 5 Ergebnisse der Bodenproben

Probe	Zuordnung	Verursachende Parameter
Probe 1 MP RKS 1/2 anstehender Boden	Z 1.2	Chrom im Eluat
Probe 2 MP RKS 3/2 a anstehender Boden	Z 1.2	Chrom, Kupfer im Eluat
Probe 3 MP RKS 5/2 anstehender Boden	Z 0	-
Probe 4 MP RKS 7/2 anstehender Boden	Z 0	-
Probe 5 RKS 9/2 anstehender Boden	Z 1.2	Chrom im Eluat
Probe 6 RKS 11/2 anstehender Boden	Z 1.2	Kupfer im Eluat

Das Ergebnis der Zuordnung ist typisch für landwirtschaftlich genutzte Böden. Zu beachten ist, dass Z 1.2 - Aushubmaterial nur im eingeschränkten offenen Einbau in wasserdurchlässiger Bauweise wieder eingebaut werden darf. Weiterhin ist eine gedichtete Bauweise der Oberfläche notwendig.

Es liegen über die gesamte Bebauungsfläche unkomplizierte Baugrundverhältnisse vor. Der Baugrund ist für das Bauvorhaben geeignet.

Im Ergebnis der zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit wird im Ergebnis (Vgl. Regenwasserkonzept) ein kf-Wert von 3×10^{-6} m/s bestimmt. Das bedeutet eine nur begrenzte Fähigkeit des Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser.

Laut des Informationssystems iDA des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet als hoch eingestuft. Die Ackerzahl beträgt 53 (von 100). Damit liegt keine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit vor (vgl. Tab. 2 der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Juli 2003).

Die im Plangebiet anstehenden Böden sind landwirtschaftlich genutzte Ackerböden, die in ihrem Bodenaufbau nahezu unverändert sind. Sie haben eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die für diese Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes für den Teilaspekt Boden und Altlasten beschrieben.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinflüssen (z. B. Erosion, Versiegelung, Schadstoffeintrag)
- Verbesserung und Wiederherstellung des Bodenzustandes

Baugesetzbuch (§ 1a Abs. 2) und BNatSchG (§ 1 Abs. 3 Nr. 2)

- Bodenschutzklausel
- Erhalt der Bodenfunktionen, Entsiegelung

Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)

- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
- Sanierung von Boden und Altlasten

3.2.2 Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der derzeitige Zustand hinsichtlich bestehender Vorbelastungen des Bodens, der Erfüllung der Bodenteilfunktionen und der potenziellen Empfindlichkeit des Bodens nicht ändern.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Eine erhebliche Auswirkung der Planung auf die Bodenverhältnisse besteht in Form einer möglichen Neuversiegelung der Ackerflächen. Besonders bei Starkregenereignissen geht hier durch den hohen Versiegelungsgrad der Planung im Vergleich zum Bestand das hohe Wasserspeichervermögen auf der ehemaligen Ackerfläche im Plangebiet verloren.

Tabelle 6 erhebliche Umweltauswirkungen Boden/Altlasten

Belang / Teilaspekt	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen	Bewertung
Boden / Altlasten	Verlust von Boden und seinen Funktionen durch Versiegelung	erheblich
	Beeinträchtigung durch Umlagerung (Abgrabung)	nicht zutreffend
	Vorhandene Altlastenflächen im Plangebiet	nicht zutreffend

Prognose der Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung

Die bzgl. des Schutzgutes Boden relevanten Ziele des Umweltschutzes können bei Durchführung der Planung weitgehend eingehalten werden. Der Schutz vor Schadstoffeinträgen in das Grundwasser wird durch die festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gewährleistet.

Bei Neuversiegelung ist gem. Entsiegelungserlass des SMUL vom 30.07.2009 die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung stets prioritär zu prüfen. Nachweise über Flächen zur Entsiegelung liegen aktuell weder der Gemeinde Großpösna vor, noch sind geeignete Flächen im Eigentum des aktuellen Investors vorhanden.

Der Ausgleich der vorliegenden Eingriffe soll vertraglich geregelt werden, wobei auf bereits realisierte Maßnahmen des Ökopools der Gemeinde Großpösna zurückgegriffen wird. Die Gemeinde wird darauf hinwirken, dass für den Ausgleich des vorliegenden Eingriffs vornehmlich Maßnahmen zur Auswahl kommen, für die auch qualitative Aufwertungen der Bodenfunktionen nachweisbar sind. Damit kann den Zielen des Bodenschutzes und funktionsbezogenen Ausgleichs teilweise entsprochen werden.

Hinsichtlich der Ackerzahl 53 liegt gemäß Tabelle 2 der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen noch keine für die Region West-Sachsen hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Ein besonderer Ausgleichsbedarf für besonders fruchtbare Böden wird daher nicht gesehen. Darüber hinaus handelt es sich um eine Fläche, für die bereits über den Flächennutzungsplan die Nutzung als Gewerbliche Baufläche zur Überführung in einen entsprechenden Bebauungsplan dargestellt ist. Zudem liegt keine

regionale oder besondere Bedeutung für die Landwirtschaft (i.d.R. besonders nährstoffreiche Böden) vor. Der vorliegende verbindliche Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Eine Standortalternativenprüfung zu einer grundsätzlichen Flächeninanspruchnahme ist in diesem Rahmen nicht mehr vorgesehen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen eine flächensparende Bauweise sowie die angemessene Reduzierung des Versiegelungsgrades.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Versiegelungsgrad für die Flächen im Gle beträgt 0,6, wobei eine Überschreitung durch Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 möglich ist. Es können also bis zu 80% der Flächen durch Gebäude und zulässige Nebenanlagen und Zuwegungen versiegelt werden. Stellplatzflächen und Zufahrten dürfen jedoch nur in einer wasserdurchlässigen Bauweise realisiert werden, was dazu führt, dass die Retentionsfunktionen der Böden teilweise erhalten bleiben.

Für den Ausgleich der aus der Versiegelung resultierenden erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden werden Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökopol der Gemeinde Großpösna bereitgestellt und vertraglich zugeordnet und vereinbart.

Weitere Maßnahmen:

- Minimierung der dauerhaft oder temporär (baubedingt) versiegelten Grundfläche, bei Notwendigkeit Austausch belasteter Böden ,
- Sicherung vernässter und/ oder verdichtungsempfindlicher Böden vor Befahren; Befahrungen ausschließlich auf trockenen Böden ausführen; Minimierung der Befahrungshäufigkeit,
- Sachgerechte (Zwischen-)Lagerung von Mutterboden (Bodenmieten < 2m hoch; Begrünung, Entwässerung; ggf. Befeuchtung; Schutz vor Befahren) und weiterverwendung des Oberbodens, Bodengefährdende Stoffe sind nur gem. der gesetzlichen Vorschriften zu verwenden, weitere dem Boden zuträgliche Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Baudurchführung fachlich zu beachten und können nicht festgesetzt werden. Hierzu zählen die Beachtung einschlägiger DIN-Normen zum Schutz des Bodens bei den Baumaßnahmen (z.B. DIN 18 915). Diese Maßnahmen sind im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu beachten.

3.3 Wasser

3.3.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Im Geltungsbereich wurde eine Vor-Ort-Erfassung möglicher Oberflächengewässer vorgenommen. Ferner wurden die allgemeinen Kartenwerke des LfULG zum Fachthema Wasser, das vorliegende Baugrundgutachten, Versickerungsnachweise und das Regenwasserkonzept ausgewertet.

Zusätzlich wurden Stellungnahmen der LMBV hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit und der aktuellen bergbaulichen Grundwasserstandbeeinflussung.

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

In der Untersuchung von FCB (Auftrags-Nr. O-20190465, Berichtsdatum: 25.03.2020) wurden Baugrundaufschlüsse bis in einer Tiefe von 8,00 m durchgeführt. Dabei wurde nur an einem Aufschluss **Grundwasser** bei einer Tiefe von 6,58 m (151,65 m NHN) angetroffen. Die Schluckversuche zeigen kein vollständig homogenes Versickerungsbild auf dem Plangebiet. Die ermittelten Werte bewegen sich im Grenzbereich der DWA-A 138. Es ist von einem wenig durchlässigen Boden mit lokal stärker durchlässigen Sandlinsen auszugehen.

Das Büro Schultheiß führte in den Jahren 2020 und 2022, das Büro Mull und Partner im Jahr 2022 Versickerungsversuche als Feldversuche durch. Der ermittelte mittlere Kf-Wert [m/s] von $1,57E-06$ (M&P, 2022) ist nach dem ATV Arbeitsblatt A-138 als für die alleinige Versickerung von Oberflächenwasser grenzständig anzusehen.

Hinsichtlich der Grundwassersituation im Bereich des Plangebietes hat die LMBV in ihren Schreiben dargelegt, dass unter dem Mutterboden mächtiger Geschiebemergel ansteht. In diesem Geschiebemergel sind regellos und lokal z.T. auch über größere Bereiche aushaltende Schmelzwassersandlinsen eingelagert. Diese Sandlinsen können saisonal und niederschlagsabhängig unterschiedlich stark wasserführend sein und bei entsprechender Höhenlage zu flurnahen Grundwasserständen führen. Dies geschieht unabhängig vom Wiederanstieg des bergbaubedingt abgesenkten Grundwasserspiegels im tiefer gelegenen Hauptgrundwasserleiter. Für den bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieg werden unter der Berücksichtigung mittlerer Grundwasserverhältnisse für den unter dem Geschiebemergel anstehenden Hauptgrundwasserleiter (GWL) folgende Grundwasserstände: GWL 1.8 und GWL 2: ca. 122,5 - 123,5 m NHN. Die oben beschriebenen lokalen Sandlinsen können, da die vom LMBV durchgeführten Modelle nur Großraumcharakter haben, nur über Baugrundgutachten erfasst werden. Für die Baudurchführung werden daher auf das Bauvorhaben zutreffende Baugrundgutachten empfohlen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine **Oberflächengewässer**. Außerhalb befindet sich ein Entwässerungsgraben südlich der Dechwitzer Straße sowie eine Regenrückhaltebecken für die nahegelegene Landstraße.

Der Geltungsbereich liegt in keinem Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet und in keiner Trinkwasserschutzzone.

Der Standort liegt in der Gewässereinzugsgebiet „Kleine Pleiße Markkleeberg“.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Hinsichtlich der hier im eingeschränkten Industriegebiet zulässigen Nutzung ergeben sich keine relevanten Ziele des WHG und des SächsWHG. Nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten, sodass die dahingehenden Ziele des Umweltschutzes und gesetzlichen Vorgaben nicht relevant sind. Sollte dies dennoch der Fall sein, so ist ein sachgerechter Umgang zur Vermeidung von Kontaminationen erforderlich.

3.3.2 Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des oben beschriebenen Bestandes zu erwarten. Die hydrogeologischen/ hydrologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum werden sich nicht wesentlich verändern.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Durch die Neuversiegelung im Plangebiet entsteht eine Veränderung der Versickerung von Regenwasser und damit der Grundwasserneubildung im Plangebiet. Die Versickerung kann nicht mehr im gleichen Maße über die Fläche erfolgen wie vor der Planung.

Das Versickerungskonzept für Regenwasser sieht dezentrale Maßnahmen auf Privatgrund mit Mulden-Rigolen vor. Zudem soll eine gedrosselte Einleitung in den im Süden liegenden Ziegelteichgraben erfolgen. Für die Durchführung der Planung sind diese Maßnahmen hinsichtlich des konkret geplanten Baukonzeptes zu qualifizieren.

Gegenüber den möglichen Projektwirkungen, d. h. gegenüber Stoffeinträgen aus dem Bau oder den geplanten Nutzungstypen, ist mit keiner signifikanten Veränderung im Bestandsvergleich zu rechnen, wenn den tatsächlichen Nutzungen entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der geringen wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Gebietes kann es als gering empfindlich eingestuft werden.

Prognose der Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung

Die bzgl. des Schutzgutes Wasser relevanten Ziele des Umweltschutzes können bei Durchführung der Planung weitgehend eingehalten werden. Der Schutz vor Schadstoffeinträgen in das Grundwasser wird durch die festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gewährleistet. Es wird eine geringe Beeinträchtigung der obersten Grundwasserleiter bzw. der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate erwartet, da eine Neuversiegelung geplant ist. Aufgrund der bereits schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nur eine geringe Minderung der Grundwasserneubildung im Plangebiet zu erwarten.

Es sind keine schutzwürdigen Gewässer von der Planung betroffen.

3.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Innerhalb eingeschränkten Industriegebietes sind nur Nutzungen zulässig, für die nach ihrer Art nicht zu erwarten ist, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden oder zum Einsatz kommen, womit Verschmutzungen des Grundwassers vermieden werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Grundwasserfreilegungen bei Boden- und Tiefbauarbeiten sowie Schadstoffeinträge sollen vermieden werden. Baubedingte Vorkehrungen zur Vermeidung können nicht festgesetzt werden, da es sich um gesetzliche Vorgaben handelt, für die kein weitergehender Regelungsbedarf besteht.

Um eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt zu erreichen, sollte die Verdunstung in der weiteren Planung erhöht werden. Dies könnte durch eine Vergrößerung der Muldenentleerungszeiten erfolgen, d. h., dass in den Muldenbereichen das Wasser länger stehen und damit sichtbar bleibt. Weiterhin kann durch die gezielte Vegetationsgestaltung die Verdunstungsmenge erhöht werden.

Es soll ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass hinsichtlich der lokal möglichen hohen Grundwasserstände auf die zukünftig geplanten konkreten Bauvorhaben zutreffende Baugrunduntersuchungen erforderlich werden.

Zur Vermeidung oder Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind weitere Maßnahmen empfohlen:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Vermeidung von Grundwasserfreilegungen
- Sorgfältige Wartung der Maschinen und Baustofflager

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlagebedingte Beeinträchtigungen:

- Anlage einer gestalteten Regenrückhalte- und Versickerungseinrichtung
- Begrünung von Dachflächen

Die Begrünung von Dachflächen kann einen Beitrag zur Regenwasserrückhaltung mit sich bringen, in dem Niederschläge dauernd bzw. zeitweise zurückgehalten werden.

3.4 Luft

3.4.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Für die Betrachtung des Schutzgutes Luft wurden die zu erwartenden betrieblichen Emissionen in die Luft nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der 4. BImSchV und der TA Luft beurteilt. Für den Bestand wurden die verfügbaren Informationen zum Thema Luft – Luftreinhaltepläne, Luftqualität (herausgegeben vom LfULG)– ausgewertet. Der Betrachtungsraum ist der Geltungsbereich und die Umgebung bis 1.000 m in Anlehnung an das Mindestbeurteilungsgebiet der Nr. 4.6.2.5 der TA Luft. Ferner wurden die im Umweltbericht des Entwurfes des Regionalplans Leipzig-West Sachsen 2017 genannten Ziele berücksichtigt.

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Derzeit befindet sich kein emittierender Betrieb im Geltungsbereich.

Im angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet befinden sich 4 Anlagen, die nach Immissionsrichtlinie (IED) gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV (siehe iDA), in die Kategorie „Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen“ fallen. Informationen liegen nur für 2 Betriebe vor. Diese sind eine Recyclinganlage sowie ein Lager nicht gefährlicher Abfälle.

Insgesamt besteht in der Gemeinde Großpösna keine relevante Belastung mit Luftschadstoffen.

Lediglich der westliche Gehölzsaum hat luftfilternde Wirkungen, die sich lokal günstig auf die Luftqualität auswirken.

Das Schutzgut Luft wird im Bestand gering eingestuft.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Wesentliches Ziel zum Schutzgut Luft ist die Schaffung und Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität. Hierzu sind die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte sowie nach Möglichkeit die festgelegten Zielwerte zur Verbesserung der Luftqualität einzuhalten.

3.4.2 Entwicklungsprognose/ erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich keine Veränderungen an dem vorhandenen Luftzustand ergeben. Es liegen keine Hinweise auf gesicherte, externe Planungen vor, die zu wesentlichen Veränderungen führen.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

In einer Aufkommensermittlung (seecon Ingenieure, 12.07.2021) wurde der aus der östlichen Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal resultierende zusätzliche Verkehr ermittelt. Demnach ergibt sich ein erwarteter Mehrverkehr von 75 Pkw und 29 Lkw in die nördliche Richtung und 52 Pkw und 13 Lkw in südliche Richtung. Insgesamt ca. 340 Kfz/ 24 h.

Zusätzlich wurde in 2022 eine Verkehrszählung am Knotenpunkt S 242/ Dechwitzer Straße durchgeführt, um die bestehenden Verkehrsströme zu erfassen.

Hinsichtlich dieser Grundlagen wurde seitens des LASuV mit E-Mail vom 04.05.2022 folgende Einschätzung getroffen: „Anhand der vom Büro ermittelten Quell- und Zielverkehre (Abb. 2 und 3 ergeben ca. 340 Kfz/ 24h) sowie der Zählergebnisse für die Einmündung wurde die vorhandene QSV (Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes) und die durch den Zusatzverkehr zu erwartende QSV mit den uns zu Verfügung stehenden Berechnungsprogrammen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) ermittelt. In beiden Fällen kann für die kritische Abendspitzenstunde (Mehrverkehr ca. 42 Kfz/h) die Mindestqualitätsstufe D gewährleistet werden. Allerdings verschlechtern sich die Wartezeiten für die rangniedrigsten Ströme durch den zusätzlichen Verkehr deutlich und nähern sich dem Grenzwert.“

Demnach kann davon ausgegangen werden, dass zum derzeitigen Zeitpunkt sowie unter Berücksichtigung des aus der östlichen Erweiterung des Gewerbegebietes Störmthal resultierenden zusätzlichen Verkehrs eine grenzwertige aber noch tolerierbare Belastung vorliegt. Eine Lichtsignalanlage ist nicht erforderlich. Diese ist jedoch unter Beachtung der Lage zwischen bestehendem Gewerbe- und Industriegebiet, der angrenzenden Landstraße sowie in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn 38 als nicht erheblich einzustufen.

Innerhalb des eingeschränkten Industriegebietes sind Betriebe sowie Verkehr zu erwarten, die Luftschadstoffe in einem nicht erheblich belästigenden Maß emittieren. Eine Verschlechterung des Umweltzustandes, insbesondere hinsichtlich der Luftqualität, ist nicht zu erwarten.

Prognose der Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung

Die für das Schutzgut Luft relevanten Ziele des Umweltschutzes können überwiegend eingehalten werden.

Das Ziel des BNatSchG, Flächen mit günstiger lufthygienischer (oder klimatischer) Wirkung zu schützen, kann im vorliegenden Fall eingehalten werden. Es werden Maßnahmen zur Anlage von Grünflächen, Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen, Dachbegrünung im Rahmen der B-Planung getroffen, die die nachteiligen Wirkungen des B-Plans auf die Lufthygiene mindern.

3.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Erhebliche Emissionen sind gem. der Vorgabe des BImSchG sowie der zugehörigen technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vorrangig zu vermeiden. Emittierende Betriebe haben diese konkreten Maßnahmen zur Vermeidung sowie die Einhaltung der Luftschadstoff-Grenzwerte im Baugenehmigungsverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in dem Maß rechnerisch nachzuweisen, dass erhebliche Belästigungen an den nächsten Immissionsorten bzw. den nächsten empfindlichen Wohnnutzungen ausgeschlossen sind. Weitergehende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

3.5 Klima

3.5.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Es wurden die im Umweltbericht und des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan des Regionalplans Leipzig-Westsaschen genannten Ziele und Grundlagen sowie die verfügbaren Informationen zum Thema Klima (herausgegeben vom LfULG) berücksichtigt.

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die Region gehört großklimatisch zur Westwindzone der mittleren Breiten mit warm- und feuchtgemäßigtem Übergangsklima zwischen maritimen westeuropäischen und kontinentalen osteuropäischen Klimaeinflüssen und ausgeprägten Jahreszeiten (vgl. BERNHOFER ET AL. 2008). Durch den überwiegenden Einfluss westlicher Winde werden meist feuchte Luftmassen vom Atlantik herangeführt. Dieser maritime Einfluss sorgt für relativ milde, niederschlagsreiche

Winter und nicht zu heiße Sommer. Da aber der kontinentale Einfluss in Deutschland von Nordwest nach Südost zunimmt, wird das Klima der Region im bundesweiten Vergleich bereits relativ stark kontinental geprägt. (aus Fachbeitrag zum Regionalplan „Klima“). Das Plangebiet liegt im subkontinentalen Binnentiefenlandsklima mit Ausprägung im Süden der Region. Hier wird mit einer Jahresniederschlagsmenge von 580-600 mm, im Frühjahr und Herbst vor allem im Übergangsbereich zum Hügelland etwas feuchter (April-Mai und September-Oktober 10 % mehr feuchte und normale Monate als im Norden der Region). Im landesweiten Vergleich zählt die Region Leipzig-West Sachsen neben der klimabegünstigten Dresdner Elbtalweitung und der Lausitz zu den wärmsten Teilräumen Sachsens (vgl. Abb. 2.4-2). Das sächsische Tiefland weist Jahresmitteltemperatur zwischen 8,6 und 8,9 °C auf.

Das Gebiet liegt nicht in einem regional bedeutsamen Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiet. Klimatisch bedeutsame Strukturen finden sich entlang des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets in Form von kleineren Waldflächen und Hecken. Sie sind jedoch nicht Teil des Geltungsbereiches.

Die Fläche lässt sich dem Klimatop „Freilandklima“ zuordnen. Diese finden sich auf Flächen mit überwiegend Acker, teilweise Grünland, geringer Gehölzanteil und sind geprägt durch extremer Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte, sehr geringe Windströmungsveränderungen und intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion (insbesondere auf ausgedehnten Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand).

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen Ziele des auf das Schutzgut Klima bezogenen Umweltschutzes sind:

- Schaffung und Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas,
- Anpassung an und Begrenzung des Klimawandels (NHS, Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, § 2 (2) Nr. 6 ROG, § 45 BImSchG, § 1 (3) Nr.4 BNatSchG, Nachhaltigkeitsstrategie Freistaat Sachsen).

Der Landkreis Leipzig arbeitet derzeit an einem integrierten Klimaschutzkonzept.

3.5.2 Entwicklungsprognose/ erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum nicht wesentlich verändern.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung sind keine regionalen oder lokal bedeutsamen Klimaausgleichsräume betroffen.

Die vormals mit Acker bestandenen Fläche wird zu einem eingeschränkten Industriegebiet mit einer maximal zulässigen Überbauung von 60% entwickelt. Es erfolgt eine Bebauung, welche aber auch hinsichtlich der zulässigen Grundflächenzahl sowie Abstandsflächen nicht über ein für Industriegebiete übliches und hinsichtlich der Dichte sowie Durchlüftung empfohlenes Maß hinausgeht. Für die Durchgrünung verbleibt ein für Industriegebiete typischer Anteil von Freiflächen und Stellplatzflächen. Festgesetzte Grünflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Außerdem bleiben die bestehenden Gehölzstrukturen an den Rändern des Gebietes erhalten, Dachflächen auf baulichen Anlagen müssen zu mindestens 50% begrünt werden.

Das vormalige Freiflächenklima ändert sich dementsprechend zum Gewerbe- und Industrieklima und die klimatischen Verhältnisse werden sich leicht verändern.

3.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es werden städtebaulich begründete Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB für die vorliegende Planung getroffen.

Hinsichtlich des Klimaschutzes sind die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ) sowie zur Durchgrünung des Industriegebietes und zur Dachbegrünung eingriffsmindernd wirksam.

3.6 Tiere

3.6.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Zur Darstellung von Bestand, Planung und Auswirkungen der Planungen auf den Teilaspekt Tiere wurden folgende bereits vorliegenden Datengrundlagen ausgewertet:

- Faunistische Kartierung (November 2019, seecon),
- Gehölz- und Biotopkartierung (2020, seecon),
- Stellungnahmen der Fachbehörden, Auswertung von Fachliteratur.

Die Artenschutzthematik wurde in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, welcher als wesentliche Grundlage für die Bearbeitung des Schutzgutes Tiere dient, detailliert bearbeitet.

Folgende Tiergruppen wurden kartiert und bewertet: Feldhamster, Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse).

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem nach Regionalplan festgelegten Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz oder einem Schutzgebiet und besteht nahezu vollständig aus Intensivacker.

Insgesamt ist mit Blick auf die aktuelle Bewirtschaftung sowie durch Störeffekte durch die umgebenden Straßen, für Pflanzen- und Tierarten der Raum von untergeordneter Bedeutung.

Fledermäuse

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse konnten nicht nachgewiesen werden.

Der Geltungsbereich besitzt keine Bedeutung als Nahrungshabitat. Eine Nutzung benachbarter Bereiche, die relevantere Strukturen aufweisen ist dagegen anzunehmen.

Vögel

Im Rahmen der Begehungen konnten im Untersuchungsraum folgende Vogelarten mit Brutverdacht (BV), Nahrungsgäste (NG) bzw. Rastvogel (RV) im PG erfasst werden:

Tabelle 7 Vogelarten mit Brutverdacht (BV), Nahrungsgäste (NG), Rastvogel (RV)

Legende:

VSchRL – EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 1 – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis, Anh. I – Art des Anhangs I mit besonderem Schutzerfordernis)

RL D/ RL SN – Roten Listen der Bundesrepublik und Sachsen (1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste)

Art	Abk.	Artw	RL SN	RL D	VSchRL	Status	Habitat
Amsel	A	<i>Turdus merula</i>				BV	Hecke
Bachstelze	Ba	<i>Motacilla alba</i>				BV	Industrie
Bluthänfling	Bh	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3		RV	Acker
Dorngrasmücke	Dg	<i>Sylvia communis</i>	V			BV	Hecke
Eichelhäher	Eh	<i>Garrulus glandarius</i>				RV	Hecke
Feldlerche	Fl	<i>Alauda arvensis</i>	V	3		BV	Acker
Feldsperling	Fe	<i>Passer montanus</i>		V		BV	Hecke
Fitis	F	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V			BV	Hecke
Girlitz	Gi	<i>Serinus serinus</i>				BV	Baum
Grünfink	Gf	<i>Carduelis chloris</i>				NG	
Grünspecht	Gü	<i>Picus viridis</i>				NG	
Hausrotschwanz	Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>				BV	Industrie
Hausperling	H	<i>Passer domesticus</i>	V	V		BV	Industrie
Klappergrasmücke	Kg	<i>Sylvia curruca</i>				BV	Hecke

Art	Abk.	Artw	RL SN	RL D	VSchRL	Status	Habitat
Kohlmeise	Km	<i>Parus major</i>				BV	Hecke
Kolkrabe	Kra	<i>Corvus corax</i>				NG	
Mönchsgrasmücke	Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>				BV	Hecke
Nachtigall	N	<i>Luscinia megarhynchos</i>				BV	Hecke
Rauchschnalbe	Rs	<i>Hirundo rustica</i>	3	3		RV	Acker
Rotmilan	Rm	<i>Milvus milvus</i>			x	NG	
Star	S	<i>Sturnus vulgaris</i>				BV	Industrie
Steinschnäzter	Sts	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		BV	Industrie
Stieglitz	Sti	<i>Carduelis carduelis</i>				BV	Baum
Straßentaube	Stt	<i>Columba livia</i>				BV	Industrie
Wachtel	Wa	<i>Coturnix coturnix</i>				BV	Acker
Zilpzalp	Z	<i>Phylloscopus collybita</i>				BV	Hecke

Im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld konnten für die Lebensräume Hecke, Acker und Industriefläche typische und meist häufige Vogelarten nachgewiesen werden. Als besondere Art muss der Steinschnäzter genannt werden, welche in der Roten Liste der Brutvögel Sachsens als „vom Aussterben bedroht“ gelistet ist. Dieser konnte nördlich außerhalb des Geltungsbereichs bei zwei Begehungen nachgewiesen werden. Auf dem beanspruchten Ackerstandort wurden erwartungsgemäß die planungsrelevanten Feldlerchen und Wachteln angetroffen.

Zauneidechsen

Bei den Erfassungen konnten mind. 10 Zauneidechsen sicher nachgewiesen werden, darunter 6 adulte und 4 juvenile und 1 subadultes Tier; Die Begehungen fanden zu folgenden Zeitpunkten mit geeigneter Witterung statt: 10.08.2018; 16.04.2019; 05.06.2019; 17.07.2019.

Die Vorkommen befanden sich überwiegend an der westlich gelegenen Hecke. Ein subadultes Tier fand sich auf der gegenüberliegenden Seite des Ackers in der Nähe des Regenrückhaltebeckens. An den Ackerrändern im Norden und Süden konnten keine Tiere gesichtet werden.

Feldhamster

Es konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein von Feldhamstern gefunden werden. Zwar gab es, besonders an den Randlagen des Ackers, einige Erdbaue, diese stammen aber von Mäusen, vermutlich der Feldmaus. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit weiterer Artengruppen wie Heuschrecken, Tagfalter und Libellen werden aufgrund der vorherrschenden Geländeausstattung ausgeschlossen.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die für diese Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Tiere beschrieben.

Bundesnaturschutzgesetz

- Berücksichtigung spezifischer Belange des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten,
- Umsetzung der europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) in nationales Recht,
- Schutz der besonders und streng geschützten Arten.

Sächsisches Naturschutzgesetz

- Nachhaltige Sicherung des Bestands bedrohter Pflanzen- und Tiergemeinschaften und ihrer Standorte, ihrer natürlichen Zug- und Wanderwege, ihrer Rastplätze und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
- Lebensräume sind zu Biotopverbundsystemen so zu entwickeln, dass sie den artspezifischen Bedürfnissen, insbesondere der bedrohten Arten gerecht werden.

3.6.2 Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine wesentliche Zustandsänderung für das Schutzgut Tiere eintreten.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Es wird zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planung unterschieden. Baubedingte Auswirkungen gehen von der Baumaßnahme selbst aus und wirken i. d. R. nicht nachhaltig.

Fledermäuse

Durch die Umsetzung der Planung werden zusätzliche Leitstrukturen durch Gehölze und Gebäudekubaturen geschaffen. Daraus ergeben sich für die Fledermäuse keine negativen Auswirkungen.

Brutvögel

Der Steinschmätzer wurde mit dem Status „Brutverdacht“ innerhalb der Freiflächen auf dem Gelände der nördlich angrenzenden Straßenmeisterei (außerhalb des Geltungsbereiches) ermittelt. Diese Bereiche sind von der Planung nicht flächenhaft betroffen. Der Brutstandort ist äußerst ungewöhnlich. Die Art besiedelt im Regelfall Rohböden mit niedrigen höhlenreichen Aufschüttungen. Allerdings gibt es auch regelmäßige Vorkommen auf Ackerstandorten mit Sommerfrucht bzw. Gemüse und Knollenfrucht mit entsprechenden Rohbodenanteilen. Nur diesbezüglich ließe sich hier der Standort erklären.

Aufgrund der räumlichen Nähe kann es dennoch zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Störungen ausgehend vom Geltungsbereich (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) für die Art kommen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Maßnahmen entwickelt, welche die nachteiligen Auswirkungen vermeiden und kompensieren. Diese werden im nachfolgenden Kapitel 3.6.3 im Detail dargelegt.

Zauneidechse

Die bestehenden Zauneidechsenhabitate werden als Maßnahmenfläche festgesetzt und erhalten. Dort sind artenreiche Gras- und Staudenfluren zu entwickeln – aus natürlichem Aufwuchs und ohne Bodeneingriffe oder Bodenarbeiten. Sofern sich innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche aktuell Ackerflächen befinden, erfolgt keine Erweiterung der Saumflächen z.B. durch Einsaat oder Bodenarbeiten, sondern über das Belassen der Flächen.

Über zusätzliche Maßnahmen auf den direkt angrenzenden Bauflächen des eingeschränkten Industriegebietes werden Verschattungen der Zauneidechsenlebensräume vermieden (Details siehe Kapitel 3.6.3 und 4.9).

Entlang dieser Fläche wird zusätzlich eine Abstandsfläche auf den angrenzenden Industrieflächen festgesetzt, in der Nebenanlagen nur mit Einschränkungen zu errichten sind. Vorgegeben ist hier, dass ausschließlich Nebenanlagen zulässig sind, die die benachbarte Maßnahmenfläche nicht wesentlich verschatten. Zusammen mit einer Bauhöhenstaffelung innerhalb der daran angrenzenden Baufelder können hierdurch negativ wirkende Verschattungseffekte der zukünftigen Bebauung und eine damit einhergehende Habitatentwertung der vorhandenen Zauneidechsenlebensräume vollständig ausgeschlossen werden.

Durch die zusätzlichen Anbindungen an benachbarte Bauflächen (bestehendes Gewerbegebiet und Autobahnmeisterei) sind auf Breiten von bis zu 20 m mit Eingriffen in den westlichen und nördlichen Gehölzstreifen einschließlich des vorgelagerten Saumes zu rechnen, sofern dort tatsächlich Zufahrten/Überfahrten errichtet werden. Aufgrund der Eignung angrenzender Saumbereiche mit nachweislichen Zauneidechsenvorkommen kann eine Schädigung von Individuen durch eventuelle Anwesenheit (Verletzung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Bauausführung sind besondere baubegleitende Maßnahmen zu treffen. Diese werden in Kapitel 3.6.3 im Detail dargelegt und in die Hinweise des Planes übernommen.

Für eine Aufwertung der Habitateignung der Saumbereiche werden zusätzliche Strukturelemente angelegt. Eine Störung von Individuen und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG & § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt nicht vor. Die Maßnahme wird durch die öBB begleitet. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb der Gehölzschutzzeit und außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse. Bodeneingriffe sind unzulässig.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) kann durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kapitel 3.6.3) vermieden werden.

Prognose der Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung

Es werden Maßnahmen festgesetzt, sodass Beeinträchtigungen vermieden werden und somit die relevanten Ziele des Umweltschutzes eingehalten werden.

Durch Plananpassungen konnten erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz ausgeschlossen werden. So wurde die Baugrenze weiter in den Geltungsbereich hineinverschoben und die Gebäudehöhen können nur noch gestaffelt angeordnet werden, so dass die Beschattung des Zauneidechsenhabitates auf ein verträgliches Maß vermindert wird.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Grundsätzlich geht die Planung mit einem Lebensraumverlust für ackerbewohnende Arten einher, wobei der Erhalt des westlichen Grünstreifens im Zuge des B-Planes höhere Eingriffintensität ausschließt.

Gehölzpflanzungen in Randbereichen und partiell innerhalb des Geltungsbereiches bedeuten langfristig eine geringfügige Erweiterung des Lebensraumes für störungstolerante Arten.

Für eine Aufwertung der Habitategnung der Saumbereiche werden zusätzliche Strukturelemente angelegt. Eine Störung von Individuen und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG & § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt nicht vor.

Ein Eintreten des Verbotstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) kann durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kapitel 3.6.3) vermieden werden.

3.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere werden folgende Maßnahmen durch den Artenschutzfachbeitrag angeführt:

K-1 Schädigung und Tötung Feldlerche

Baubedingter Zugriff auf Niststandorte und die damit einhergehende Tötung von Jungtieren bei Baufeldfreimachung während der Brutzeit.

VAS-1 Bauzeitenregelung (Baubeginn)

Die Bauarbeiten (einschl. bauvorbereitende Baufeldberäumung) sind ausschließlich zwischen August und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit) aufzunehmen.

K-2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Feldlerche bzw. Störung weit verbreiteter Brutvögel in angrenzenden Gehölzen

Baubedingter Zugriff auf Niststandorte auf dem Ackerstandort sowie Störung von Brutvögeln in umgebenden Gehölzstrukturen/ Lebensräumen während der Brutzeit.

VAS-1 Bauzeitenregelung (Baubeginn)

Die Bauarbeiten (einschl. bauvorbereitende Baufeldberäumung) sind ausschließlich zwischen August und Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit) aufzunehmen.

K-2 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Feldlerche bzw. Störung weit verbreiteter Brutvögel in angrenzenden Gehölzen

Baubedingter Zugriff auf Niststandorte auf dem Ackerstandort sowie Störung von Brutvögeln in umgebenden Gehölzstrukturen/ Lebensräumen während der Brutzeit.

VAS-2 Bautabuzonen/ Baufeldgrenze

Das Baufeld ist zwingend einzuhalten, wobei die Baufeldgrenzen eindeutig zu markieren sind. (z.B. farbig gekennzeichnete Holzpfähle, Bauzaun etc.). Eine zusätzliche Inanspruchnahme ist zu unterlassen.

Zur Bautabuzone gehören der zu erhaltende westliche Gehölzstreifen einschl. des vorgelagerten Saumbereiches und die östlichen Wiesenbereiche im Umfeld des Regenrückhaltebeckens.

VAS-3 ökologische Baubegleitung (ÖBB)/ Kontrolle Baufeld

Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna (Zauneidechsen) durch eine ökologische Baubegleitung.

Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten.

K-3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbrütender Vogelarten sowie Fledermausarten

Zugriff auf Bruten und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen bei Gehölzfällungen/-rodungen.

VAS-4 ökologische Baubegleitung (ÖBB)/ Gehölzkontrollen

Kontrolle von Baumhöhlen, -spalten und -risse vor Durchführung der Baumfällungen auf Nutzungsspuren von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten durch eine ökologische Baubegleitung. Bei Feststellung einer Nutzung werden geeignete Maßnahmen mit der UNB abgestimmt. Gehölzentnahmen erfolgen ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Gehölzschutzzeiten (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

K-4 Verlust von Ruhestätten und Tötung von Zauneidechsen

Bauzeitlicher Zugriff auf geschützte Lebensstätten sowie Tötung von Zauneidechsen im Saumbereich der Baum-Strauch-Hecke am westlichen Geltungsbereich.

VAS-2 Bautabuzonen/ Baufeldgrenze

Das Baufeld ist zwingend einzuhalten, wobei die Baufeldgrenzen eindeutig zu markieren sind. (z.B. farbig gekennzeichnete Holzpflocke, Bauzaun etc.). Eine zusätzliche Inanspruchnahme ist zu unterlassen.

Zur Bautabuzone gehören die im B-Plan festgesetzten Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und hier der zu erhaltende westliche Gehölzstreifen mit vorgelagerten Krautsaum und die östlichen Wiesenbereiche im Umfeld des Regenrückhaltebeckens. Zudem ist die südlich verlaufende Straßenbaumreihe am Rande des Baufeldes eindeutig auszuweisen und ebenfalls mit geeigneten Mitteln vor einer Beeinträchtigung (Flächeninanspruchnahme jeglicher Art) zu schützen.

VAS-3 ökologische Baubegleitung (ÖBB)/ Kontrolle Baufeld

Kontrolle der Baubereiche und des UR vor Baubeginn und permanent während der Bauzeit auf Individuen der Avifauna und der Herpetofauna (Zauneidechsen) durch eine ökologische Baubegleitung.

Durch die ökologische Baubegleitung sind bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und Tötung von anwesenden Individuen in Absprache mit der UNB einzuleiten.

VAS-5 Reptilienschutzzaun

Errichtung eines bauzeitlichen Schutzzaunes zur Abgrenzung der im B-Plan festgesetzten Maßnahmenflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20) des westlichen Gehölzstreifens einschl. der vorgelagerten Saumstrukturen (Bautabuzone) sowie der östlichen Wiesenbereiche im Umfeld des Regenrückhaltebeckens (Bautabuzone), um Wanderbewegungen in Richtung des dazwischenliegenden Baufeldes zu unterbinden. Der Reptilienzaun ist entlang der Grenzen der Bautabuzonen vor Beginn der Aktivitätszeit im März zu errichten.

K-4 Verlust von Ruhestätten und Tötung von Zauneidechsen

Bauzeitlicher Zugriff auf geschützte Lebensstätten sowie Tötung von Zauneidechsen im Saumbereich der Baum-Strauch-Hecke am westlichen Geltungsbereich.

VAS-6 Optimierung Habitat Zauneidechsen

Zur Vermeidung des Einwanderns von Individuen in das Baufeld werden außerhalb des Baubereiches entlang des östlichen Gehölzstreifens im vorgelagerten verbleibenden Saumbereich (im B-Plan als Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt) Optimierungsmaßnahmen (zusätzliche Habitatelemente für Zauneidechsen) vorgenommen.

Der Strauchbestand wird fachgerecht um ca. 30 % ausgelichtet, Schnittgut verbleibt auf der Fläche. Steinriegel, Reisig- und Totholzhaufen werden abgelagert. Die Maßnahme wird durch die öBB begleitet und ist außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen durchzuführen.

VAS-7 Vergrümnungs- und Umsetzungsmaßnahmen Zauneidechsen

In der Aktivitätsphase sind beanspruchte und außerhalb der Bautabuzonen (VAS-2) liegende Habitatflächen schonend zu entwerten, abzuführen und freizufangen. Die Entwertung erfolgt durch monatliche Mahd und Beräumung von vorhandenen Habitatstrukturen (Pessimierung). Etwaig vorkommende Individuen werden in die zuvor aufgewerteten Nachbarflächen verbracht. Die Maßnahme wird durch eine öBB begleitet und die Umsetzung erfolgt durch qualifizierte Fänger*innen.

3.7 Pflanzen

3.7.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Zur Darstellung von Bestand, Planung und Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Pflanzen wurden folgende bereits vorliegenden Datengrundlagen ausgewertet:

- Bestandsvermessung mit Baumkartierung
- Kartierungen Biotoptypen (Februar 2019, seecon),
- Stellungnahmen der Fachbehörden, Auswertung von Fachliteratur und entsprechender Internetportalen (umwelt.sachsen.de und RAPIS)

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem nach Regionalplan festgelegten Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz und besteht nahezu vollständig aus Intensivacker. Durch das im Norden und Westen angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet zusammen mit den umgebenden Straßenverläufen besteht dadurch eine Vorbelastung im Hinblick auf Störeffekte für Pflanzen- und Tierarten.

Innerhalb schmaler Grenzverläufe zwischen den Nutzungstypen verlaufen höherwertige Biotope wie Gehölz- und Ruderalfluren. Im Folgenden werden die kartierten Biotoptypen zusammengefasst dargestellt: (Einordnung im Sinne der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen sowie Biotoptypenliste für Sachsen, LfULG)

- Feldhecke (Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten als Abgrenzung zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet)
- Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (schmale Säume entlang der nördlichen und östlichen Grenze)
- Intensivacker (größter Flächenanteil des Geltungsbereiches)
- Verkehrsbegleitgrün (Straßenrandstreifen intensiv gepflegt mit Baumreihe)

Im weiteren Umfeld schließen sich ein Gewerbe- und Industriegebiet, weitere Verkehrsflächen und intensiv genutzte Ackerflächen sowie ein Regenrückhaltebecken an.

Für die in Sachsen vorkommenden Anhang-IV-Arten (vgl. aktuelle Liste der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des LfULG) ist ein Vorkommen am Standort ausgeschlossen.

Im Rahmen der Baumkartierung in Verbindung mit der Vermessung wurden innerhalb des Geltungsbereichs insgesamt 111 Bäume mit einem Stammdurchmesser > 10 cm in einem Meter Höhe aufgenommen. Darunter befinden sich 6 Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm im Bereich einer alten lückenhaften Obstbaumreihe. Der Vitalitätszustand dieser Gehölze ist mit mäßig bis schlecht zu bewerten.

Der Baumbestand setzt sich zudem aus 19 Stück Straßenbäumen (*Fraxinus excelsior*) mit einem durchschnittlichen Stammdurchmesser von 25 cm zusammen. Diese Baumreihe verläuft entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze.

Weiterhin wurden folgende Baumarten im Bereich der ca. 15 m breiten Feldgehölzstrukturen entlang der Westgrenze kartiert: *Acer pseudoplatanus*, *Prunus avium*, *Populus nigra spec.* Dabei wurden nach jetzigem Stand im Abgleich mit der Brutvogelkartierung keine höhlenreiche Einzelbäume nach § 21 SächsNatSchG ermittelt. Ein Vorkommen kann jedoch aufgrund undurchdringlicher Aufwuchsverhältnisse und damit verbundener schlechter Einsehbarkeit in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Weitere nach § 21 SächsNatSchG geschützte Biotop befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die für diese Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Pflanzen beschrieben.

Bundesnaturschutzgesetz

- Berücksichtigung spezifischer Belange des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten
- Umsetzung der europäischer Richtlinien (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) in nationales Recht
- Schutz der besonders und streng geschützten Arten

Sächsisches Naturschutzgesetz

- Nachhaltige Sicherung des Bestands bedrohter Pflanzen- und Tiergemeinschaften und ihrer Standorte, ihrer natürlichen Zug- und Wanderwege, ihrer Rastplätze und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
- Lebensräume sind zu Biotopverbundsystemen so zu entwickeln, dass sie den artspezifischen Bedürfnissen, insbesondere der bedrohten Arten gerecht werden.

3.7.2 Entwicklungsprognose/ erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine wesentliche Zustandsänderung eintreten.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

In der Planung finden die vorhandenen Gehölzstrukturen Beachtung und werden nahezu vollständig zum Erhalt festgesetzt. Die überbaubaren Flächen wurden den Beständen angepasst, um diese zu sichern und aufzuwerten. Innerhalb des eingeschränkten Industriegebietes wird größtenteils nur die intensiv genutzte Ackerfläche überformt.

Lediglich durch die mögliche Anbindung nördlich und westlich angrenzender Bauflächen an das eingeschränkte Industriegebiet (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 1 und 2) können durch die Einrichtung von Überfahrten/Zufahrten Gehölzbestände verloren gehen. Dem stehen der Erhalt aller weiteren Bäume (öG1) sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Norden und Osten entgegen. Hier sollen freiwachsende Baum- und Strauchhecken als pflegeleichte Bepflanzungen in Kombination mit insektenfreundlichen Blühstreifen entstehen. Eine intensive Pflege ist nur auf der öG 2 in den Randbereichen zu Verkehrsflächen vorgesehen. Hier ist auch mit der Umsetzung oder dem Ersetzen von Bäumen zu rechnen, welche für die Zufahrten zum Industriegebiet sowie der Gemeinbedarfsfläche weichen müssen. Ausnahmsweise können diese Bäume auch im weiteren Randbereich der Dechwitzter Straße gepflanzt werden, sofern im Plangebiet keine Flächen zur Verfügung stehen.

Als Baumanpflanzungen innerhalb des Industriegebietes sind Stellplatzanlagen zusätzlich mit Bäumen zu begrünen.

Prognose der Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung

Der Verlust von Bäumen ist zunächst nicht mit den Zielen des Umweltschutzes vereinbar. Allerdings werden umfangreiche Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen und zur Entwicklung

hochwertiger Biotope festgesetzt, sodass bei Umsetzung der Planung die Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf den Belang Pflanzen eingehalten werden können.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Bei Umsetzung der Planung werden aufgrund konkurrierender Festsetzungen (Festsetzungen von Zufahrten innerhalb der öffentlichen Grünfläche und Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) Gehölze beseitigt. Diese nachteilige Auswirkung kann durch die festgesetzte Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Anpflanzflächen, Durchgrünung der Bauflächen) kompensiert werden.

Es sind folglich keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Anlage von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Teile des eingeschränkten Industriegebietes werden im Norden und Westen als Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Hier sollen sich standortgerechte und heimische Gehölze zu einer freiwachsenden Baum- und Strauchhecke entwickeln.

- Anlage von Flächen für Maßnahmen

Entlang der östlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche (öG 1) und entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenzen werden Flächen für Maßnahmen festgesetzt. Hier sollen artenreiche Gras- und Staudenfluren entwickelt werden, um die Flächen oberhalb von bestehenden Leitungen effektiv zu nutzen und einen Übergang von Bauflächen zu Gehölzstrukturen oder in die angrenzenden Gebiete sowie den Erhalt von Zauneidechsen-lebensräumen zu schaffen.

- Begrünung von Dachflächen

Dachflächen können in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium Rückzugsflächen für Pflanzen und Tiere darstellen und wirken damit mindernd auf nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung (z.B. Versiegelung). Voraussetzungen sind eine intensive Begrünung und ein geringer Nutzungsdruck.

3.8 Biologische Vielfalt

3.8.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Für den vorliegenden Geltungsbereich wurde anhand vorhandener Karten und Informationen geprüft, ob die Handlungsfelder durch die Planung berührt sind (Netz Natura 2000, Biotopverbund, Artenschutz, Gewässer der WRRL etc.). Ergänzend wurde eine Vor-Ort-Erfassung der Biotoptypen sowie der Nutzungsstrukturen vorgenommen.

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der nachfolgenden Tabelle kann die Bedeutung des Bestandes für die Handlungsfelder des Programms „Biologische Vielfalt 2020“ entnommen werden.

Tabelle 8 Bedeutung des Bestandes Biologische Vielfalt

Handlungsfeld	Bestand/Auswirkungen	Bedeutung
1: Das ökologische Netz Natura 2000 wird weiterentwickelt.	nicht vorhanden	keine
2: Ein Verbund von Kern- und Verbindungsflächen überregionaler und landesweiter Bedeutung (Biotopverbund) wird entwickelt.	nicht vorhanden	keine
3: Zur Honorierung freiwilliger Leistungen für die biologische Vielfalt werden Förderprogramme konzipiert, angeboten und begleitet.	nicht zutreffend	keine
4: Durch spezifische Maßnahmen werden die Vielfalt der wild lebenden Arten sowie die Lebensraumvielfalt gesichert.	Keine geschützten Arten	keine
5: Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme durch höhere Effizienz der Flächennutzung und Eingriffsregelung.	vorhanden, ggf. durch Ausgleichsmaßnahmen	hoch.
6: Das Großgebietsschutzmanagement im Staatsbetrieb Sachsenforst als Amt für Großschutzgebiete wird auf die Erhaltung komplexer Ökosysteme ausgerichtet.	nicht zutreffend	keine
7: Die Voraussetzungen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden geschaffen.	nicht vorhanden	keine
8: Die biologische Vielfalt wird durch Auflösung ökonomisch-ökologischer Zielkonflikte in der landwirtschaftlichen Produktion erhalten und nachhaltig genutzt.	nicht zutreffend	keine
9: Das Waldbauprogramm wird im Rahmen einer naturnahen Forstwirtschaft als Voraussetzung für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen (Nutzung, Schutz, Erholung) weitergeführt.	nicht zutreffend	keine
10: Die Jagd und Fischerei werden mit dem Ziel der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung artenreicher, gesunder und an den Lebensraum angepasster Wild- und Fischbestände ausgeübt.	nicht zutreffend	keine

Handlungsfeld	Bestand/Auswirkungen	Bedeutung
11: Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bildung	nicht zutreffend	keine
12: Die genetische Vielfalt wildlebender und gezüchteter Tier- und Pflanzenarten wird erhalten.	nicht zutreffend,	keine

Der Bestand wird für die Biodiversität mit gering bewertet.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Ziele für die biologische Vielfalt sind im sächsischen Programm „Biologische Vielfalt 2020“ festgelegt. Das Programm dient der Umsetzung der Biodiversitätsziele, die die Vereinten Nationen, die EU und der Bund bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus formulieren. Es umfasst zwölf Handlungsfelder, von denen die folgenden für die vorliegende Planung relevant werden:

Das Handlungsfeld 5 beschreibt das Ziel, durch den Aufbau von Flächenpools und Vermittlungsstrukturen (Ökoflächenagentur) neben der Eingriffskompensation Maßnahmen gezielt dorthin zu lenken, wo sie den größten naturschutzfachlichen Nutzen (Biotopverbund, Natura 2000, Arten und Biotopschutz) entfalten.

3.8.2 Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung kann mit einer Veränderung der biologischen Vielfalt gerechnet werden. Ackerflächen, welche teilweise als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden, werden überbaut. Aufgrund der Durchgrünung und dem Erhalt und der Entwicklung von Gehölzstrukturen können jedoch neue Lebensräume geschaffen werden.

Prognose der Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Durchführung der Planung ist zu erwarten, dass Eingriffe vermieden werden können.

3.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die für die Schutzgüter Tiere sowie Boden und Pflanzen beschriebenen Maßnahmen haben ebenfalls eine Wirkung auf die biologische Vielfalt. Auf die in den entsprechenden Kapiteln enthaltenen Ausführungen wird verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

3.9 Landschaft

3.9.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Im Plangebiet und der direkten Umgebung wurde eine Vor-Ort-Begehung zur Erfassung der charakteristischen landschaftswirksamen Strukturen und Landschaftsbildbereiche vorgenommen.

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Laut des Regionalplans Leipzig-Westsachsen liegt das Plangebiet in einer Sandlöss-Acker-ebenen-Landschaft und gilt als Fläche „Erhalt der Ackernutzung auf Böden mit hohem Ertragspotenzial“.

Prägend für das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes sind zum einen die große Ackerfläche, zum anderen gewerblich überprägte Gebiete und ein hoher Anteil an Infrastruktur entlang des Geltungsbereiches sowie auch in näherer Umgebung. Der Geltungsbereich liegt östlich und südlich angrenzend an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet, nördlich anliegend an die Dechwitzer Straße und in unmittelbarer Nähe zur S 242. Die Bebauung des Industriegebietes ist geprägt durch Hallen und Lagerplätze einer Recyclingfirma. Die östlich gelegene Fläche zwischen Plangebiet und S 242 dient einem Regenrückhaltebecken für die angrenzende Straße. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Dechwitzer Straße befinden sich weitere Ackerflächen. Die Dechwitzer Straße ist bereits durch Straßenbäume auf Grünflächen eingefasst.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ist die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern.

3.9.2 Entwicklungsprognose/erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären im Geltungsbereich keine wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Es liegt kein Bebauungsplan zugrunde, der eine weitere Entwicklung der Fläche ermöglichen könnte.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust der Ackerfläche. Zudem erfolgen Neuversiegelungen durch Bebauung und Flächenbefestigung.

Das geplante Vorhaben gliedert sich dennoch in Art und Größe der geplanten Gebäude in das nähere Umfeld ein. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die unmittelbar angrenzende Nutzung und des Erhalts von umrahmenden Gehölzstrukturen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Über die geplanten Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umwelteinwirkungen werden sich die zukünftigen Baukörper in das Industriegebiet einfügen und der Übergang zur freien Landschaft erhalten. In den regionalen Grünzug wird nicht eingegriffen.

Prognose der Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung

Die Planung setzt den Rahmen für das Einfügen der zukünftigen Baukörper in die Bebauungsstrukturen des Gewerbe- und Industriegebietes Störmthal. Ferner sollen sichtbare und störende Einwirkungen auf die benachbarten gemischten Nutzungen ausgeschlossen werden. Für die geplante Bebauung soll das störungsarme Einfügen in die vor Ort vorhandenen Baustrukturen gewährleistet werden.

Hinsichtlich des bereits geringwertigen Landschaftsbildes sind erhebliche Auswirkungen aus der jetzt geplanten Bebauung nicht zu erwarten.

3.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschafts- und Ortsbild wird im Bebauungsplan eine für das Gebiet typische Höhe und Bauweise festgesetzt, welche sich am benachbarten Gewerbe- und Industriegebiet orientiert. Hiermit werden Baukörper ermöglicht, die sich in den Ortsbereich einfügen. Wesentliche Festsetzungen hierfür sind: die Begrenzung der Höhe der

Baukörper und der technischen Aufbauten, eine abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge.

Der Bebauungsplan trifft örtliche Bauvorschriften, die insbesondere die Farben von Fassaden und Dächern, Dachaufbauten und die Gestaltung von Werbeanlagen festlegt.

3.10 Menschen

3.10.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Lärm

Die im Plangebiet und der Umgebung vorhandenen Nutzungen wurden über eine Vor-Ort-Erfassung gesichtet. Zudem liegt eine Ermittlung und Beurteilung der Wirkungen des geplanten Vorhabens eine Geräuschimmissionsprognose vor.

Die aus der Durchführung der Planung resultierenden Geräuschimmissionen wurden fachgutachterlich gemäß den Vorgaben der TA Lärm beurteilt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den neuen Bebauungsplan sind die Auswirkungen durch Lärmemissionen auf den zu bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten hinzukommenden Flächen zu prüfen. Da der bestehende Bebauungsplan keine Festsetzung von Lärmkontingenten trifft, sind Vorhaben im Geltungsbereich der nach TA Lärm zu beurteilen. Im Planverfahren ist zusätzlich die DIN 18005-1 maßgeblich. Schwierigkeiten ergeben sich dort, wo gemäß der geltenden Urteilslage keine unbegrenzte Nutzung zulässig und somit keine Kontigentierung möglich ist. Es erfolgt daher die Zulassung gemäß des Abstandserlasses NRW womit Anlagen und Betriebe zulässig sind, für die anhand des Abstandes eine voraussichtlich konfliktarme Nutzung möglich sein wird. Geeignete Maßnahmen zur Minderung von Immissionen sind aber im nachgelagerten Genehmigungsverfahren über rechnerische Nachweise dennoch zu erbringen, da nicht alle Anlagen und Betriebe von diesen Listen erfasst sind.

Luftschadstoffe

Aus der geplanten industriellen Nutzung können ebenfalls Luftschadstoffemissionen resultieren. Über die Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW kann ein mit den damit verbundenen Immissionen voraussichtlich ausreichender Abstand zu empfindlichen Wohnnutzungen definiert werden. Die mit den konkreten Vorhaben verbundenen Immissionen können hiermit aber nicht modelliert werden. Konkret erforderliche Maßnahmen zur Minderung von Immissionen sind im Rahmen der Vorhabengenehmigung über rechnerische Nachweise zu treffen.

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es keine bestehenden Gewerbe oder andere Nutzungen, von denen Lärm ausgeht.

Verkehrslärm

Im Plangebiet befinden sich keine Straßen oder Wege, von welchen Verkehrslärm ausgehen könnte. Das Plangebiet ist gut an die bestehenden Verkehrsströme angeschlossen.

Aufgrund der Nähe der Bundesautobahn A38 wirken Verkehrslärmimmissionen in das Gebiet hinein.

Gewerbelärm

In der Umgebung des Bebauungsplanes sind mehrere Gewerbe angesiedelt. Dabei wurden durch das Schallgutachten drei Betriebe ermittelt, die nach BImSchG genehmigungspflichtig sind, für die übrigen Betriebe ist die TA Lärm Genehmigungsgrundlage.

Für die Anlagen im Bestand gilt ausweislich der vorliegenden Genehmigungsbescheide eine Beschränkung der zulässigen Immissionsrichtwerte um 15 dB gegenüber der zugelassenen Emission im Tageszeitraum. Unter dieser Bedingung ist nicht davon auszugehen, dass die tatsächliche Nutzung derzeit eine Ausschöpfung der Richtwerte bewirkt.

Der Bestand für das Schutzgut Mensch – Lärm wird daher als gering eingestuft.

Luftschadstoffe und Gerüche

Im Plangebiet existieren Vorbelastungen aus Luftschadstoffen und Gerüchen der im bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet vorhandenen Anlagen und Betriebe. Es bestehen keine Informationen zu Umfang und Art der jeweiligen Vorbelastungen. Diese müssen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren hinzukommender oder zu erweiternder Anlagen und Betriebe im Einzelnen rechnerisch ermittelt werden.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die für diese Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes für den Teilaspekt Menschen - Verkehrslärm beschrieben.

Baugesetzbuch

- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

DIN 18005

- Angabe der einzuhaltenden Orientierungswerte für Lärmbelastungen an schutzbedürftigen Nutzungen wie. z. B. Wohnen (Tag = 55 dB(A) und Nacht = 45 dB(A))

BlmSchG mit zugeordneten Technischen Anleitungen (TA Luft, 39. BImSchV)

- Regelung des Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen durch Immissionen auf Ebene der Anlagenzulassung.
- Einhaltung bindender Richt- und Grenzwerte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein.

3.10.2 Entwicklungsprognose/ erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde sich der derzeitige Umweltzustand bis auf weiteres nicht ändern.

Laut Schallgutachten gilt für die Anlagen im Bestand „ausweislich der vorliegenden Genehmigungsbescheide eine Beschränkung der zulässigen Immissionsrichtwerte um 15 dB gegenüber der zugelassenen Emission im Tageszeitraum. Unter dieser Bedingung ist nicht davon auszugehen, dass die tatsächliche Nutzung derzeit eine Ausschöpfung der Richtwerte bewirkt.“ Die derzeitigen Immissionswerte könnten also auch bei Durchführung der Planung weiter ansteigen bis zu einer Ausschöpfung der Richtwerte.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet der Autobahnmeisterei und den angrenzenden Straßen. Durch das Planvorhaben wird der bestehende Industrie- und Gewerbebestand sinnvoll abgerundet. Grundsätzlich neue Konflikte entstehen dadurch nicht.

Hinsichtlich des Verkehrslärmes liegen keine gesonderten Erkenntnisse vor. Bezüglich des in das Gebiet einwirkenden Verkehrslärms A38 weist die Autobahn GmbH des Bundes darauf hin, dass der Lärmschutz an schutzbedürftigen Räumen durch und zu Lasten des Bauherrn zu besorgen ist. Weitergehende Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.

Zu dem nächsten Wohngebiet der Ortslage Störmthal wird ein Abstand von ca. 270 m eingehalten. Durch ein immissionsschutzfachliches Gutachten wird nachgewiesen, dass dieser Abstand nach Berücksichtigung eines eingeschränkten Industriebetriebes ausreichend für die Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse (Lärmschutz) ist.

Die Auswirkungen von Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen sind betriebs- und anlagen-spezifisch zu ermitteln, so das im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine Prognose für die Durchführung der Planung vorgelegt werden kann. Es ist aber mit zusätzlichen Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen zu rechnen.

Prognose der Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung

Der Planung liegt eine fachgutachterliche Geräuschprognose [akib Bauplanung & Bauphysik, 20.05.2022, Auftrags-Nr. 191121-1-SIP] auf Basis der TA Lärm zu Grunde, um die Belastung im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln. Im Planverfahren ist zusätzlich die DIN 18.005-1 Schallschutz im Städtebau maßgeblich.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden die nächsten Wohnbebauungen im Bereich Fliederweg (Störmthal), Schulstraße (Güldengossa), Auenhainer Straße (Güldengossa) und Wiesengrund (Liebertwolkwitz) betrachtet.

Berücksichtigt werden die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht nach TA Lärm Nr. 6.1. für „Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“ (MD) und "Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete" (WA, WR).

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der betriebsbedingte Lärm eines Industriegebietes mit Nachtreduktion sowohl nachts als auch tags nicht zu Überschreitungen der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in den Ortschaften Störmthal, Güldengossa und Liebertwolkwitz führen wird.

Wird die Nutzung des Erweiterungsgebietes nach TA Lärm beurteilt, können die Immissionsrichtwerte auch unter Annahme der Ausweisung als Industriegebiet (GI) eingehalten werden. Die Immissionsrichtwerte werden durch die Teilimmission aus dem Erweiterungsgebiet an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten.

Für die Durchführung der Planung ist die Einhaltung der bindenden Richt- und Grenzwerte des Immissionsschutzes, insbesondere der TA Luft und der 39. BImSchV (Luftschadstoffe) rechnerisch nachzuweisen.

3.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine Emissionskontingentierung kommt für den vorliegenden Plan nicht in Betracht. Auf Grund der vorliegenden Berechnungen ist zu erwarten, dass es keine maßgeblich uneingeschränkt nutzbaren Teilflächen innerhalb des Plangebietes geben wird. Demnach wäre der Plan unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung nicht rechtssicher.

Zulässig wird lediglich eine Festsetzung mit Auflistung zulässiger und unzulässiger Betriebstypen in einem ausgewiesenen Gebiet. Dies erfolgt hier in Anlehnung an den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen vom 06.07.2007.

Durch die so getroffene Auswahl ist im Regelfall eine Überschreitung der zulässigen Lärmimmission durch die jeweilige Anlage selbst nicht wahrscheinlich.

Durch diese Festsetzung wird deutlich gemacht, dass nicht jeder Betriebstyp unbeschränkt zulässig ist. Damit wird sichergestellt, dass auch im Rahmen der Genehmigungsfreistellung eine Beurteilung der Lärmemissionen der geplanten Anlage erfolgen muss.

Auf Grund der Vorbelastungssituation und der Nähe zu empfindlichen Wohnnutzungen werden Betriebe der Anlagen I und II des Abstandserlasses ausgeschlossen. Betriebe der Anlage III des Abstandserlasses sind nur ausnahmsweise und mit rechnerischem Nachweis der Unbedenklichkeit in Bezug auf den Immissionsschutz zulässig. Gleiches gilt für die allgemein zulässigen Gewerbebetriebe, Anlagen, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Der Nachweis ist sowohl für Geräusche als auch Luftschadstoffe und Gerüche zu führen. Damit werden Konflikte mit den in der Umgebung vorhandenen empfindlichen Nutzungen vermieden.

3.11 Kultur- und Sachgüter

Unter dem Begriff Sachgüter versteht man alle körperlichen Gegenstände im Sinne des BauGB. Kulturgüter sind besondere Sachgüter, zu ihnen gehören Zeugnisse menschlichen Handelns individueller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdisposition oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Vor Beginn der von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

3.11.1 Bestandsaufnahme

Beschreibung der verwendeten Methodik und etwaiger Schwierigkeiten

Für Kultur- und sonstige Sachgüter liegen Stellungnahmen des Landesamtes für Archäologie und des Landratsamtes Leipzig vor.

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Innerhalb des Geltungsbereichs sind weder Kulturgüter noch Sachgüter bekannt, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Jedoch besteht eine archäologische Relevanz des Vorhabenareals aufgrund archäologischer Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Die nächsten Kulturdenkmale außerhalb des Plangebietes sind :

- Östlich der S242: Völkerschlacht bei Leipzig; Südliches Schlachtfeld 1813 (Sachgesamtheit), hier: Sachgesamtheitsbestandteil der Sachgesamtheit Südliches Schlachtfeld 1813: Schlachtfeld mit Straßen und Wegeverlauf ehemaligen Schanzen und Sichtbeziehungen; flächenhaftes

Kulturdenkmal für das Kampfgeschehen der Völkerschlacht bei Leipzig, Gedenksteine (Apelsteine) auf dem gesamten Schlachtfeld verteilt, geschichtlich von Bedeutung.

- In der Ortschaft Güldengossa: Sachgesamtheit Rittergut Güldengossa, mit folgende Einzeldenkmälern: Herrenhaus (Schloss), Orangerie im Park und Toranlagen zum Neuen Weg und zur Schulstraße sowie Gutspark (Gartendenkmal) und zwei Alleen (am Neuen Weg und an der Schulstraße; das imposante barocke Herrenhaus mit Auffahrt und Freitreppe bildet mit der schlichten Orangerie sowie den Toranlagen zum Neuen Weg und der Schulstraße ein eindrucksvolles Ensemble, baugeschichtlich, ortsgeschichtlich und kunstgeschichtlich von Bedeutung.

Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Gemäß § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

3.11.2 Entwicklungsprognose/ erhebliche Auswirkung der Planung

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Prognose der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung kann es zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege kommen, wenn diese im vorliegenden Relevanzbereich tatsächlich vorzufinden sind.

Die Belange der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Kulturdenkmale werden durch die Planung nicht erheblich betroffen. Die Sachgesamtheit „Rittergut Güldengossa“ mit ihren Bestandteilen befindet sich nicht in der direkten Umgebung des Plangebietes. Es handelt sich um ein Kulturdenkmal bau-, kunst- und ortsgeschichtlicher Bedeutung. Es bestehen durch das vorgelagerte bestehende Gewerbegebiet auch keinerlei Beziehungen oder Sichtachsen. Eine Relevanz wird nicht angenommen.

Östlich des Plangebietes befindet sich ein Bestandteil der Sachgesamtheit Völkerschlacht Leipzig, Südliches Schlachtfeld 1813. Es handelt sich um ein Kulturdenkmal geschichtlicher Bedeutung – einen Ort zu einem geschichtlichen Ereignis. Es besteht eine Sichtbeziehung zu diesem Bereich, ohne dass der Bereich für Außenstehende als historisches Schlachtfeld noch erkennbar wäre. Er ist vielmehr intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Relevanz wird daher nicht angenommen.

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht vollständig auszuschließen, womit nicht ausgeschlossen ist, dass diese im Rahmen der Bodenarbeiten auftreten können.

Prognose der Einhaltung der relevanten Ziele des Umweltschutzes bei Durchführung der Planung

Die relevanten Ziele des Umweltschutzes können bei Durchführung der Planung eingehalten werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

3.11.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In die Hinweise des Planes werden die zur Vermeidung von Eingriffen in archäologische Kulturdenkmale und Kulturdenkmale erforderlichen gesetzlich festgelegten Maßnahmen aufgenommen.

Es ergibt sich eine Genehmigungspflicht gem. § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder unter Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Über die Grabungen sollen Auswirkungen auf Bodendenkmale ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Bezuges zu Kulturdenkmalen soll im Rahmen der Durchführung der Planung eine angemessene Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde gewährleistet werden, um eine gegebenenfalls erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung rechtzeitig abzustimmen.

3.12 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß und stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden überwiegend bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft erfasst.

Es bestehen keine Hinweise auf zusätzliche, gesondert zu betrachtende Wechselwirkungen.

4 Grünordnerische Maßnahmen (MG)

4.1 Grünordnerisches Konzept

Das Grünordnerische Konzept verfolgt eine Durchgrünungsstrategie, welche die Umgebung vor erheblichen Auswirkungen schützen, Eingriffe vermindern und den Anforderungen für ein gesundes Wohnen (außerhalb) und Arbeiten (innerhalb) ermöglichen soll.

Soweit vorhanden, sollen bestehende wertvolle Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Bei Umsetzung der Planung wird die Ackerfläche jedoch dauerhaft in Anspruch genommen. Das gesamte Plangebiet soll durch eine umrandende Eingrünung einen Übergang in die offene Landschaft im Süden ermöglichen, den Übergang vom eingeschränkten Industriegebiet in die sonstige Umgebung abmildern und eine Abgrenzung bzw. Gliederung zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet im Westen und Norden bewirken. Dazu werden großflächige Vegetationsbestände aus standortgerechten Baum- und Straucharten in den Randbereichen geschaffen, welche außerdem einen planinternen Ausgleich des Eingriffes teilweise realisieren.

Darüber hinaus soll mit den Grünflächen einer zu starken Aufheizung der versiegelten und bebauten Flächen entgegengewirkt und eine weitgehende Eingrünung des Plangebietes gewährleistet werden. Dies wird außerdem durch die festgesetzte Dachbegrünung und die Eingrünung von Stellplätzen im Plangebiet unterstützt.

Sofern bei der Errichtung der Zufahrten zur Dechwitzter Straße im Süden der vorhandene Baumbestand tangiert wird, sind Ersatzpflanzungen in der Nähe oder aber entlang der Dechwitzter Straße vorzunehmen.

Die für Anpflanzmaßnahmen festgesetzten Teilflächen des Baugebietes (ca. 20 %) sollen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen begrünt werden.

Zusätzlich sollen Dachbegrünungen die negativen Auswirkungen durch die Bebauung und Versiegelung mindern. Weiterhin sind im Bereich von Nebenanlagen (Pkw-Stellplatzanlagen) Baumpflanzungen mit einer hochwertigen Pflanzqualität vorgesehen.

Tabelle 9 Pflanzklassen

Pflanzklasse A Straßenbäume	StU* mindestens 18 - 20 cm, Hochstamm Kronenansatz in mindestens 2,2 m Höhe (Lichtraum- profil), 4xv., mit Drahtballierung
Pflanzklasse B Bäume auf privaten Grundstücken	StU* mindestens 14-16 cm, Hochstamm, Halbstamm oder Stammbusch, 3xv., mit (Draht-) Ballierung
Pflanzklasse C Sträucher	Heister: Pflanzgröße mind. 125-150 cm, Container- pflanze oder Ballenware je nach Pflanzzeitpunkt, mind. 1 Heister pro m ² (Pflanzdichte fachgerecht je Art) Sträucher: Pflanzgröße 60-80 cm, Containerpflanze oder Ballenware je nach Pflanzzeitpunkt, mindestens 1,5i Sträucher pro m ² (Pflanzdichte fachgerecht je Art)

Eine Pflanzliste ist dem Anhang zu entnehmen.

4.2 MG 1 - Begrünung der Stellplatzflächen

Zur Begrünung der privaten Grundstücksflächen innerhalb des eingeschränkten Industriegebietes sind Gehölzpflanzungen auf den Stellplatzflächen geplant. Oberirdische Stellplatzanlagen sind mit Bäumen zu begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 5 Stellplätze sowie je angefangene 2 Lkw- oder Bus-Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (Pflanzklasse A) zu pflanzen. Die Kombination mit einer Niederschlagsentwässerungsanlage (z.B. Baumrigole) ist zulässig. Damit kann eine Bewässerung der Gehölze gewährleistet werden.

Ziele

- Vermeidung von Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme
- Gestaltung und Durchgrünung des Plangebietes
- Verbesserung des Kleinklimas
- Schaffung von Vegetationsstrukturen für einzelne Tierarten
- Aufwertung des Landschaftsbildes

4.3 MG 2 – Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten

Stellplätze und ihre Zufahrten sind innerhalb der Baugrundstücke nur in wasserdurchlässigem Aufbau mit einem Abflusswert von größer als 0,6 zu errichten. Dies dient dem schonenden

Umgang mit Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB, indem Versiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Um die natürlichen Versickerungsvorgänge möglichst wenig zu beeinträchtigen und zur Erhöhung der Grundwasserneubildung sind Stellplätze mit versickerungsfähigen Materialien herzustellen.

Ziele

- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden
- Erhalt von wichtigen Bodenfunktionen im Gebiet
- Verminderung von Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate

4.4 MG 3 - Erhalt von Gehölzstrukturen (öG 1)

Dies betrifft den Gehölzstreifen an der westlichen Plangebietsgrenze. In der öffentlichen Grünfläche öG 1 sind die vorhandenen Gehölzstrukturen (Baum- und Strauchhecke) dauerhaft zu erhalten oder nach Abgang oder Beseitigung durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

Ziele

Durch den Erhalt der Gehölzstreifens wird sichergestellt, dass die vorhandenen Vegetationsstrukturen erhalten werden. Sie besitzen aufgrund ihrer Größe und Ausprägung einen naturschutzfachlichen Wert und dienen mehreren Tierarten als Habitat. Bei Abgängen sind als Ersatzpflanzung neue dem Bestand entsprechende Gehölzarten zu pflanzen.

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Begrünung ist die bestehende Vegetation durch entsprechende Pflegemaßnahmen in seiner vegetativen, standorttypischen Ausprägung zu erhalten und durch fachgerechte Pflegemaßnahmen zu fördern.

Die Maßnahme dient zur Gestaltung, Durchgrünung des Plangebietes sowie zu Sicherung und Aufwertung des Landschaftsbildes. Lebensräume für Flora und Fauna werden gesichert.

4.5 MG 4 – Erhalt von Einzelbäumen (öG 2)

Zur Begrünung des Gebietes werden auf der öG 2 als Verkehrsbegleitgrün die Straßenbäume im Bestand gesichert. Es sind 17 Straßenbäume vorhanden, welche durch 2 Neupflanzungen ergänzt werden. Bei Abgang sind diese durch die Baumart Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Pflanzklasse A zu ersetzen. Sollte eine Pflanzung innerhalb des öG2 nicht möglich sein, wird ausnahmsweise die Pflanzung an einem alternativen Standort entlang der Dechwitz-er Straße zugelassen.

Ziele

- Gestaltung und Durchgrünung des Plangebietes

- Verbesserung des Kleinklimas
- Schaffung von Vegetationsstrukturen für einzelne Tierarten
- Räumliche Gliederung und Aufwertung des Landschaftsbildes

4.6 MG 5 – Flächen zum Anpflanzen

Entlang der nördlichen und östlichen Grenzen des eingeschränkten Industriegebietes werden Flächen zum Anpflanzen festgesetzt. Die sich innerhalb des eingeschränkten Industriegebietes befindenden Flächen im Norden und Osten sind mit standortgerechten und heimischen Gehölzen derart zu bepflanzen, dass sich eine geschlossene, mind. 2-reihige, freiwachsende Baum- und Strauchhecke entwickelt. Zu verwenden ist die Pflanzklasse C – Sträucher und Hecken.

Die flächige Konzentration der Anpflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB im randlichen Bereich des Geltungsbereiches übernimmt im Zusammenhang mit den begrünnten Flächenanteilen des Industriegebietes und vor allem in Verbindung mit den öffentlichen Grünflächen wertvolle Biotopverbundfunktionen. Darüber hinaus tragen Gehölzbestände und Neuanpflanzungen dazu bei, einen naturnäheren Übergang des Plangebietes in die offene Landschaft zu schaffen und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild zu mindern. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine Verbindung zu den außerhalb des Plangebietes vorhandenen Ausgleichsflächen geschaffen.

Ziele

- Vermeidung von Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme
- Gestaltung und Durchgrünung des Plangebietes
- Verbesserung des Kleinklimas
- Schaffung von Vegetationsstrukturen für einzelne Tierarten
- Räumliche Gliederung und Aufwertung des Landschaftsbildes

4.7 MG 6 – Maßnahmenflächen

Das Plangebiet weist Flächen auf, die für den Schutz der Zauneidechsenhabitate zu sichern sind. Gleichzeitig sind Leitungsverläufe mit Abstandsbereichen vorhanden, die von Gehölzpflanzungen frei zu halten sind. Diese Flächen sollen einheitlich zu artenreichen Gras- und Staudenfluren entwickelt werden. Sie sollen als Maßnahmenflächen festgesetzt werden. Konkret handelt es sich im Westen des Plangebietes um den östlichen, ca. 10 m breiten Randstreifen der vorhandenen Baum- und Strauchhecke bestehend aus schmalen Krautsäumen und Ackerflächen sowie im Osten des Plangebietes um den Verlauf einer Trinkwasserleitung.

Im Westen ist auf 25 m Breite eine Anbindung an ein westlich angrenzendes Gewerbebetriebsgelände erforderlich (GFL 1). Dort erfolgen Eingriffe in die vorhandenen Lebensräume bei Errichtung der Zufahrt. Die dort vorhandenen Zauneidechsen sollen vor Baubeginn abgefangen und auf die oben beschriebenen Maßnahmenflächen umgesiedelt werden. Durch Vergrämuungsmaßnahmen während der Bauzeit soll die Zufahrtsfläche (GFL 1) von Zauneidechsen frei gehalten werden.

Für den Erhalt von Zauneidechsenlebensräumen sollen Bodeneingriffe, insbesondere auch Einsaatarbeiten, ausgeschlossen werden. Die artenreichen Gras- und Staudenfluren binden an ähnliche Bestände an und können aus der natürlichen Begrünung der Ackerflächen entwickelt werden. Die Anreicherung der Zauneidechsenlebensräume um zusätzliche Strukturelemente (Baumstubben, Steinhäufen, Sandhäufen) bietet sich an, um die Lebensraumqualität zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechsen durchgeführt und durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) begleitet werden. In die Flächen sollen Individuen umgesetzt werden, die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, während der Bauarbeiten außerhalb der abzuzäunenden Bautabuzonen durch qualifizierte Fänger*innen gefangen werden.

Ziele

- Schonender Umgang mit dem Boden
- Erhalt und Verbesserung von Zauneidechsenlebensräumen
- Förderung des Artenreichtums
- Förderung von Saumstrukturen als Lebensräume und Verbindungsachsen des Biotopverbunds
- Einbindung in die Landschaft und bestehende Grünstrukturen
- Freihaltung bestehender Leitungstrassen von Gehölzen

4.8 MG 6 – Dachbegrünung

Dachflächen im Plangebiet sollen mit mindestens 50% der Fläche begrünt werden. Eine zusätzliche solartechnische Anlage ist zulässig. Die Dachbegrünung dient hinsichtlich der hier möglichen Baumassen und hohen Versiegelungsgraden einer Verbesserung des lokalen Klimas und kann darüber hinaus andere positive Effekte wie die Regenwasserrückhaltung und damit verbundene Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Beitrag zur Luftreinhaltung und Lebensraumfunktion z.B. für Insekten schaffen. Die Dachbegrünung ist somit eine allgemein anerkannte Maßnahme zur baulichen Umsetzung der Ziele des Klima- und Umweltschutzes.

Ziele

- Gestaltung und Durchgrünung des Plangebietes
- Verbesserung des Kleinklimas
- Schaffung von Vegetationsstrukturen für einzelne Tierarten
- Räumliche Gliederung und Aufwertung des Landschaftsbildes
- Regenwasserrückhaltung

4.9 MG 7 - Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen

Die bestehenden Zauneidechsenhabitate werden als Maßnahmenfläche festgesetzt und erhalten (vgl. MG 6, Kapitel 4.7).

Über zusätzliche Maßnahmen auf den direkt angrenzenden Bauflächen des eingeschränkten Industriegebietes sollen Verschattungen der Zauneidechsenlebensräume vermieden werden.

Innerhalb des direkt an die Maßnahmenfläche angrenzenden eingeschränkten Industriegebietes soll eine Abstandsfläche auf den angrenzenden Industrieflächen festgesetzt werden, in der Nebenanlagen nur mit Einschränkungen zu errichten sind. Vorgegeben ist hier, dass ausschließlich Nebenanlagen zulässig sind, die die benachbarte Maßnahmenfläche nicht wesentlich verschatten und eine Höhe von < 6 m aufweisen. Zusammen mit einer Bauhöhenstaffelung innerhalb der daran angrenzenden Baufelder können hierdurch negativ wirkende Verschattungseffekte der zukünftigen Bebauung und eine damit einhergehende Habitatentwertung der vorhandenen Zauneidechsenlebensräume vollständig ausgeschlossen werden. Die Höhenstaffelung ist durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet. Bis zu 6 m hohe Nebenanlagen erzielen keinen wesentlichen Schattenwurf auf die westlich benachbarten Zauneidechsenlebensräume, sofern sie locker und mit Abstand auf der Abstandsfläche verteilt sind. Danach grenzen Bauflächen an, auf denen auch hallenartige Gebäude zugelassen werden können. In Bezug auf den Schattenwurf können in einem Abstand von 10 m zu der Maßnahmenfläche 6 m hohe Gebäude zugelassen werden. Danach können in einer Staffelung nach Osten in 15 m Abstand 9 m hohe Gebäude, in 18,5 m Abstand 11 m hohe Gebäude und mit 20 m Abstand letztlich 13 m hohe Gebäude zugelassen werden. Die Festsetzung erfolgt jeweils in m über NHN mit Bezug auf die eingemessene Geländeoberfläche für jeweils durch Baugrenzen abgegrenzte Bereiche der Bauflächen.

Ziele

Durch die Begrenzung wird eine Verschattung und damit Beeinträchtigung der Zauneidechsenhabitate innerhalb der Gehölzstrukturen und auf den Maßnahmenflächen vermieden.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nach jetzigem Kenntnisstand nicht.

Bei den anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist zunächst die sog. „Nullvariante“ zu prüfen, d.h. der Verzicht auf die Nutzung der Ackerfläche, d.h. auf die Schaffung von Gewerbe- und Industrienutzungen an diesem Standort. Ein Verzicht auf die Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes auf diese vorbelastete Fläche scheint nicht sinnvoll, da sich unter anderem die bereits ansässige Recyclingfirma auf Teile des vorliegenden Geltungsgebietes erweitern möchte. Deshalb wurde die „Nullvariante“ verworfen.

Die Nutzung der Ackerfläche zu Gewerbe- und Industriezwecken ergibt sich aus der gut erschlossenen Lage in der Nähe zur Autobahn und zu bestehenden Erschließungsstraßen. Auch die medientechnische Erschließung ist bereits vorhanden und muss nicht in der freien Landschaft erfolgen.

Die Eingriffe, insbesondere während der Bauphase, auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, sind auch unter der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten nicht zu verhindern.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Nr. 3. b) Anlage zum BauGB).

Im Rahmen der Umweltprüfung für diesen Bebauungsplan wurde festgestellt, dass dessen Durchführung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen wird. Für deren Überwachung sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vorgesehen.

Folgenden erheblichen Auswirkungen stehen die jeweils angegeben geplanten Überwachungsmaßnahmen gegenüber:

Tabelle 10 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Belang	Erhebliche Umweltauswirkungen	Überwachungsmaßnahmen
Boden/ Altlasten	erhöhter Versiegelungsgrad	Textliche Festsetzungen zu Maß der Versiegelung Kontrolle der Umsetzung durch den Vorhabenträger mit Berichtspflicht gegenüber Behörde
Tiere	nachteilig: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ökologische Bauüberwachung einschließlich der Kontrolle der Schaffung von Brutstätten, die für streng geschützter Arten geeignet sind, gesichert im städtebaulichen Vertrag, Kontrolle der Umsetzung durch den Vorhabenträger mit Berichtspflicht gegenüber der UNB
Luft/ Mensch	Nachteilig: erhöhte Emissionen	textliche Festsetzungen zu zulässigen Betriebsarten Rechnerischer Nachweis der Unbedenklichkeit in Bezug auf den Immissionsschutz Kontrolle der Umsetzung durch den Vorhabenträger mit Berichtspflicht gegenüber Behörde

Auf die gesetzliche Pflicht der Behörden zur Unterrichtung der Stadt (§ 4 Abs. 3 BauGB) wird hingewiesen. Sollte es bei der Durchführung dieses Bebauungsplanes Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen geben, dann werden erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Übersicht der Biotoptypen im Bestand.....	14
-------------	---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	erhebliche Umweltauswirkungen.....	6
Tabelle 2	Bedarf an Grund und Boden, Überbauungen	9
Tabelle 3	Zugeordnete Ökopool-Maßnahmen.....	15
Tabelle 4	Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen	17
Tabelle 5	Ergebnisse der Bodenproben.....	21
Tabelle 6	erhebliche Umweltauswirkungen Boden/Altlasten	23
Tabelle 7	Vogelarten mit Brutverdacht (BV), Nahrungsgäste (NG), Rastvogel (RV)..	33
Tabelle 8	Bedeutung des Bestandes Biologische Vielfalt.....	43
Tabelle 9	Pflanzklassen.....	55
Tabelle 10	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	61

Anlagen

Anlage 1: Gehölzliste Bestand

Anlage 2: Eingriffsbilanzierung

Anlage 3: Karte 1 Bestand – Biotoptypen und Bäume

Anlage 4: Karte 3 Grünordnungsplan

Anlage 5: Pflanzempfehlungen

Anlage 6: Maßnahmensteckbriefe Ausgleichsmaßnahmen

Anlage 1: Gehölzliste Bestand

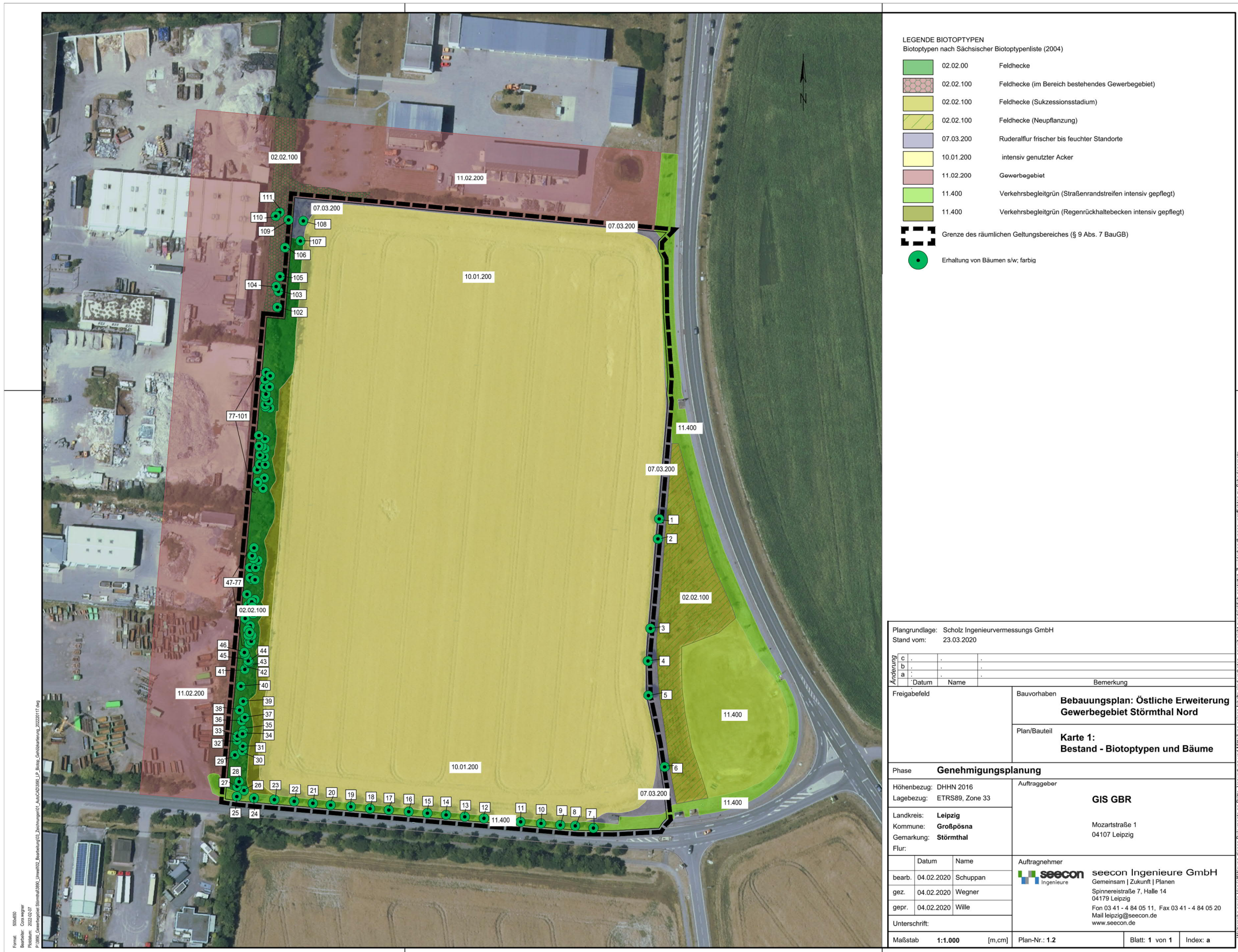
Gehölz Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name	Ø Stamm in m	Ø Krone in m	Anzahl Stämme	Höhe in m	Bemerkung
1	Apfel	Malus spec.	0,4	8,00	1		Obstbaum
2	Apfel	Malus spec.	0,4		1	2	Obstbaum, Stubben mit Stammaustrieb
3	Apfel	Malus spec.	0,4	7	1		Obstbaum
4	Apfel	Malus spec.	0,4	7	1		Obstbaum
5	Apfel	Malus spec.	0,4	6	1		Obstbaum
6	Kirsche	Prunus avium	0,3	6	1		Obstbaum
7	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
8	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
9	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
10	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,3	4	1		Straßenbaum
11	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
12	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
13	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
14	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
15	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
16	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
17	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
18	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
19	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum

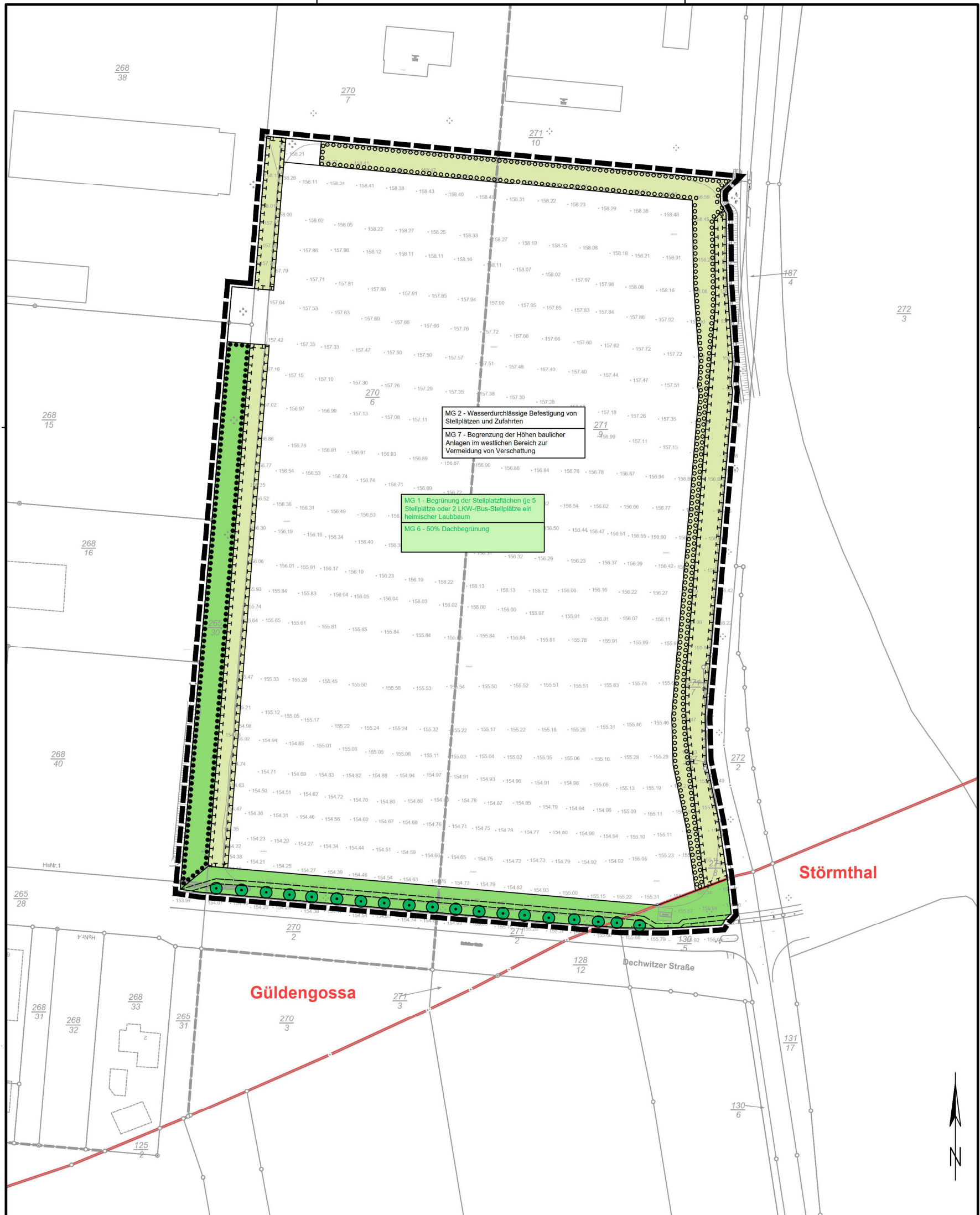
Gehölz Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name	Ø Stamm in m	Ø Krone in m	Anzahl Stämme	Höhe in m	Bemerkung
20	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
21	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
22	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
23	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,3	4	1		Straßenbaum
24	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
25	Gem. Esche	Fraxinus excelsior	0,2	4	1		Straßenbaum
26	Pyramiden-Pappel	Populus nigra 'Italica'	0,3	2	1		Feldhecke, frischer Standort
27	Pyramiden-Pappel	Populus nigra 'Italica'	0,4	3	1		
28	Pyramiden-Pappel	Populus nigra 'Italica'	0,3	3	2		
29	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	0,2	3	1		
30	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	0,2	4	1		
31	Vogel-Kirsche	Prunus avium	0,3	6	1		
32	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	0,2	4	1		
33	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	0,15	1	1		
34	Vogel-Kirsche	Prunus avium	0,2	4	1		
35	Vogel-Kirsche	Prunus avium	0,3	6	1		
36	Vogel-Kirsche	Prunus avium	0,15	2	1		
37	Vogel-Kirsche	Prunus avium	0,3	5	1		
38	Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	0,15	2	1		
73 Stk.	Ohne Bestimmung		<= 0,3				

Anlage 2: Eingriffsbilanzierung

Ausgangswert der Biotope					
1	2	3	4	5	6
FE-Nr.	Code (gem. Biotypenliste 2004)	Biotyp (vor Eingriff) / Aufwertung / Abwertung	Ausgangswert (AW) entspricht dem Biotopwert (BW)	Fläche (F) in m ²	Wertpunkte (Spalte 4 x Spalte 5)
1	10.01.200	Intensiv genutzter Acker	5	61.247	306.235
2	07.03.200	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (nährstoffreich, teilweise vermüllt, Lage zwischen Gewerbegebiet und Intensivacker sowie zwischen Feldhecke und Intensivacker)	15	2.147	32.205
3	02.02.100	Feldhecke / Baum- und Strauchhecke	23	2.830	65.090
4	--	Verkehrsbegleitgrün mit junger Baumreihe	6	991	5.946
5	11.02.400	Ver- und Entsorgungsanlage, Gasstation	0	11	0
			Summe:	67.226	409.476

Planungswert der Biotope					
1	2	3	4	5	6
FE-Nr.	Code (gem. Biotypenliste 2004)	Biototyp (Nach Eingriff) / Maßnahme	Planungswert	Fläche (F) in m²	Wertpunkte (Spalte 4 x Spalte 5)
6	11.02.100	Industriegebiet, überbaute Flächen (Gebäude, vollversiegelt)	0	35.057	0
7	11.02.100	Industriegebiet, Nebenanlagen (teilversiegelt bzw. wasserdurchlässig, Abflussbeiwert 0,6)	2	11.686	23.371
8	--	Industriegebiet: Freiflächen/Abstandsflächen (Scherrasen)	5	4.028	20.138
9	02.02.330	Industriegebiet/ AUSGLEICH : Anpflanzfläche (a) - Feldhecke / Baum- und Strauchhecke	21	3.332	69.972
2	07.03.200	Industriegebiet / ERHALT : Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (teilweiser Erhalt im Bereich zwischen Feldhecke und Intensivacker - als Maßnahmenfläche)	15	1.158	17.370
10	07.03.200	Industriegebiet / AUSGLEICH : Maßnahmenflächen (Staudenflur frischer bis feuchter Standorte, Zauneidechsen-Habitat)	14	3.168	44.352
3	02.02.100	öG1 / ERHALT : Feldhecke / Baum- und Strauchhecke	23	2.301	52.923
2	07.03.000	Gemeinbedarf "Feuerwehr"/ ERHALT : Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (teilweiser Erhalt im Bereich zwischen Feldhecke und Intensivacker)	15	377	5.655
11	--	Gemeinbedarf "Feuerwehr": mit Gebäuden und Nebenanlagen überbaute Flächen	0	3.202	0
12	--	Gemeinbedarf "Feuerwehr": Freiflächen/Abstandsflächen (Scherrasen)	2	423	847
4	--	öG2 / ERHALT : Verkehrsbegleitgrün mit junger Baumreihe (öG2)	6	1.593	9.558
13	11.04.100	öG2: Straße, Weg vollversiegelt - Zufahrten und Fußweg	0	891	0
5	11.02.400	Ver- und Entsorgungsanlage, Gasstation (BESTAND)	0	11	0
			Summe:	67.226	244.186
		Wertminderung gesamt:			-165.290











MG 2 - Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten
 MG 7 - Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen im westlichen Bereich zur Vermeidung von Verschattung

MG 1 - Begrünung der Stellplatzflächen (je 5 Stellplätze oder 2 LKW-/Bus-Stellplätze ein heimischer Laubbaum)
 MG 6 - 50% Dachbegrünung

Grünordnungsplan

-  Flächen für Maßnahmen
-  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
-  Anpflanzung von einzelstehenden Bäumen
-  Erhaltung von einzelstehenden Bäumen

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Projekt
Bebauungsplan "Östliche Erweiterung Gewerbegebiet Störmthal"

Planinhalt
Grünordnungsplan ENTWURF

Maßstab
 1 : 1500

Kommune
Gemeinde Großpösna

Planer

 seecon Ingenieure GmbH
 Gemeinsam | Zukunft | Planen
 Spinnereistraße 7, Halle 14
 D - 04179 Leipzig

Leipzig, 20.05.2022

Anlage 5: Pflanzempfehlungen

Pflanzklasse A - Straßenbäume

Qualität: Hochstamm, StU* mindestens 18-20 cm, Kronenansatz in mindestens 2,2 m Höhe (Lichtraumprofil), 4xv. mit Drahtballierung*) Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe

Pflanzenliste:

Botanischer Name	Deutscher Name
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Rotdorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Populus nigra	Schwarz-Pappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus robur „Fastigiata“	Pyramideneiche, Säuleneiche
Salix alba	Silber-Weide
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

Pflanzklasse B – Bäume auf privaten Grundstücken

Qualität: z.B. Hochstamm, Halbstamm, Stammbusch, StU* mindestens 14-16 cm, 3xv., mit (Draht-)Ballierung*) Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe

Pflanzenliste:

Botanischer Name	Deutscher Name
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus	Weißdorn
Crataegus laevigata	Rotdorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus sylvestris	Holzapfel/Wildapfel
Populus nigra	Schwarz-Pappel

Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	Holzbirne/Wildbirne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus robur „Fastigiata“	Pyramideneiche, Säuleneiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Als Obstbäume sind regionaltypische Sorten zu pflanzen.	

Pflanzklasse C (Sträucher und Heister)

Heister: Pflanzgröße mind. 125–150 cm, Containerpflanze oder Ballenware je nach Pflanzzeitpunkt, mind. 1 Heister pro m² (Pflanzdichte fachgerecht je Art)

Sträucher: Pflanzgröße mindestens 60-80 cm, Containerpflanze oder Ballenware je nach Pflanzzeitpunkt, mindestens 2 bis 6 Sträucher pro m² (Pflanzdichte fachgerecht je Art)

Pflanzenliste:

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Berberis spec.	Berberitze in Sorten
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Cotoneaster spec.	Zwergmispel in Sorten
Crataegus	Weißdorn
Crataegus laevigata	Rotdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Cytisus nigricans	Schwarzginster
Deutzia gracilis	Zierliche Deutzie
Genista tinctoria	Färber-Ginster
Hypericum spec.	Johanniskraut in Sorten
Mahonia aquifolium	Gewöhnliche Mahonie
Malus sylvestris	Holzapfel/Wildapfel

Potentilla spec.	Fingerkraut in Sorten
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Holzbirne/Wildbirne
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa gallica	Essigrose
Rosa spec.	bodendeckende Rosen <u>ungefüllt</u>
Rosa villosa	Apfelrose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Syringa spec.	Flieder in Sorten
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Anlage 6: Maßnahmensteckbriefe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme 1 (GP 2) – Wiesenfläche nördlich Seifertshain



Abbildungen: Lage der Fläche; Abgrenzung der Fläche; Biotopzustand im Jahr 2018 (Quelle: RAPIS Sachsen, 2022)

Lage	Gemarkung Seifertshain, Flurstück 45
Kurzbeschreibung	Eine ehemalige Lagerfläche in der Gemarkung Seifertshain am Ortsrand nördlich von Seifertshain ist als Wiese (+ 1 Baum) angelegt worden. Die Flächengröße beträgt 205 m ² im baurechtlichen Außenbereich.
Bestandsbiotop	Lagerfläche
Zielbiotop	extensiv genutztes Dauergrünland frischer Standort
Biotopentwicklung	Es ist eine Mahd alle 5 Jahre auf 25 % der Fläche vorgesehen
Wertsteigerung (nutzbare WP)	2.050 WP (Berechnung siehe Maßnahmenblätter der Gemeinde Großpösna)
Bewertung Zustand (Begehung 2022):	sehr guter Zielzustand: Maßnahme nutzbar

Maßnahme 2 (GP 8) – Waldrand entlang der S242

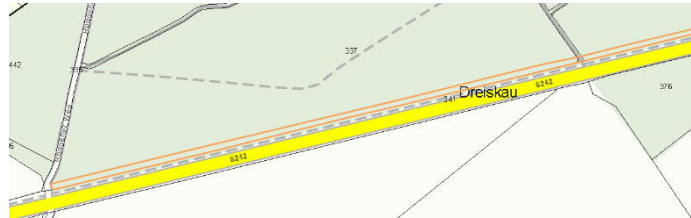


Abbildung: Westliches Teilgebiet der Fläche

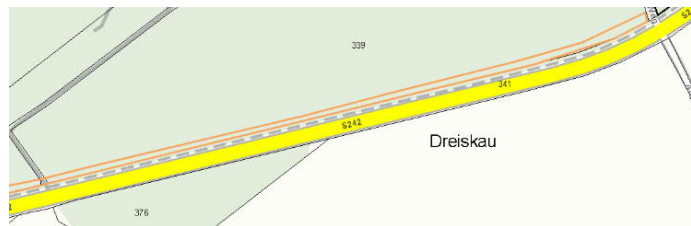


Abbildung: Östliches Teilgebiet der Fläche

Abbildung: Lage des Plangebietes



Abbildung: Biotopzustand im Jahr 2018 (beispielhaft östliches Teilgebiet)

Lage	Gemeinde Großpösna; Liste der Flurstücke (veraltet) Gemarkung Dreiskau: 264, 259, 256, 251, 248/1, 243/1, 240/1, 301, 241, 231, 229, 226, 223, 220, 317 Liste der Flurstücke aktuell: Gemarkung Dreiskau: 337 (teilweise) und 339 (teilweise)
Kurzbeschreibung	In der Gemarkungen Dreiskau wurde entlang der S 242 auf einer Länge von 1.200 m ein 6 m breiter Streifen mit Strauchgehölzen zweireihig angepflanzt. Die Flächengröße beträgt 7.200 m ² .
Bestandsbiotop	Acker
Zielbiotop	Feldhecke
Biotopentwicklung	Entwicklungspflege (2 Jahre); Verjüngung durch Rückschnitt alle 10 Jahre (ohne Zaununterhaltung)
Wertsteigerung (nutzbare WP)	64.800 WP (Berechnung siehe Maßnahmenblätter der Gemeinde Großpösna)
Bewertung Zustand (Begehung 2022):	guter Zielzustand: Maßnahme nutzbar

Maßnahme 3 (GP 12 anteilig) – Große Aufforstung



Abbildung: Lageplan GP 12



Abbildung: Biotopzustand im Jahr 2018 (GP 12 gesamt) und Lage der anzurechnenden Fläche (gelbe Markierung)

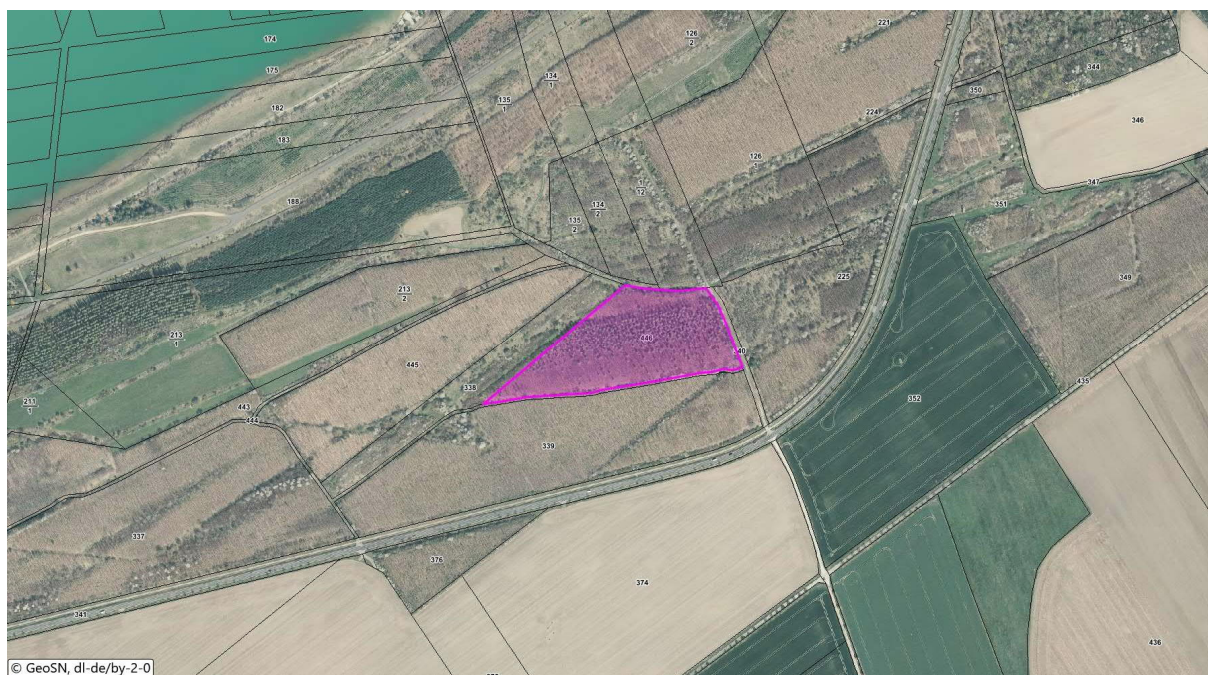


Abbildung: Abgrenzung des Flurstücks 446, Gemarkung Dreiskau



Abbildung: Abgrenzung der Teilbereiche

Für den Ausgleich werden zwei Teilbereiche des Flurstückes 446 der Gemarkung Dreiskau für das Gewerbegebiet Störmthal verwendet. Der nördliche Teilbereich bildet eine zusammenhängende fast dreieckige Fläche nördlich einer im Gelände vorhandenen und für einen Forstweg genutzten Schneise. Der südöstliche Teil bildet einen Teil der südlich davon gelegenen Fläche, ausgehend und entlang des Alten Störmthaler Weg in einer Tiefe von ca. 26 m. Zusammen wird eine Fläche von rd. 6.417 m² erzielt.

Lage (gesamtes GP 12)	<p>Gemeinde Großpösna;</p> <p><u>Liste der Flurstücke (veraltet):</u></p> <p>Gemarkung Dreiskau: 265, 258, 257, 250, 249, 242, 241, 231, 229, 226, 223, 220, 317, 219, 224, 225, 230, 163, 161</p> <p>Gemarkung Göltzschen: 113c, 13/1, 112/1, 126/1, 1/13, 1/12, 134/2, 135/2, 1/9, 213/2, 213/1, 135/1, 134/1</p> <p><u>Liste der Flurstücke (aktuell):</u></p> <p>Gemarkung Dreiskau: 337, 338, 339, 340; 443-446,</p> <p>Gemarkung Göltzschen: 211/1, 2113/1 - /2; 135/1, 135/2, 134/2, 1/12; 126/1, 126/2, 221, 224, 225,</p>
Kurzbeschreibung	<p>In den Gemarkungen Dreiskau und Göltzschen wurde diese Aufforstung als freiwillige Schutzmaßnahme am Tagebaurand durchgeführt.</p> <p>Die Flächengröße beträgt insgesamt 380.000 m². Für den vorliegenden Ausgleich werden hieraus, bezogen auf das Flurstück 446 der Gemarkung Dreiskau, ca. 6.417 m² verwendet.</p>
Bestandsbiotop	Acker
Zielbiotop	Laubforstholz
Biotopentwicklung	Die Bewirtschaftung erfolgt als Mittelwald.
Wertsteigerung (nutzbare WP)	<p>Gesamt: 2.834.968,54 WP</p> <p>Anteilig: 96.225 WP (entspricht ca. 6.417 m²)</p> <p>(Berechnung siehe Maßnahmenblätter der Gemeinde Großpösna)</p>
Bewertung Zustand (Begehung 2022):	guter Zielzustand: Maßnahme nutzbar

Maßnahme 4 (GP 15) – Grünfläche Pflaumenallee

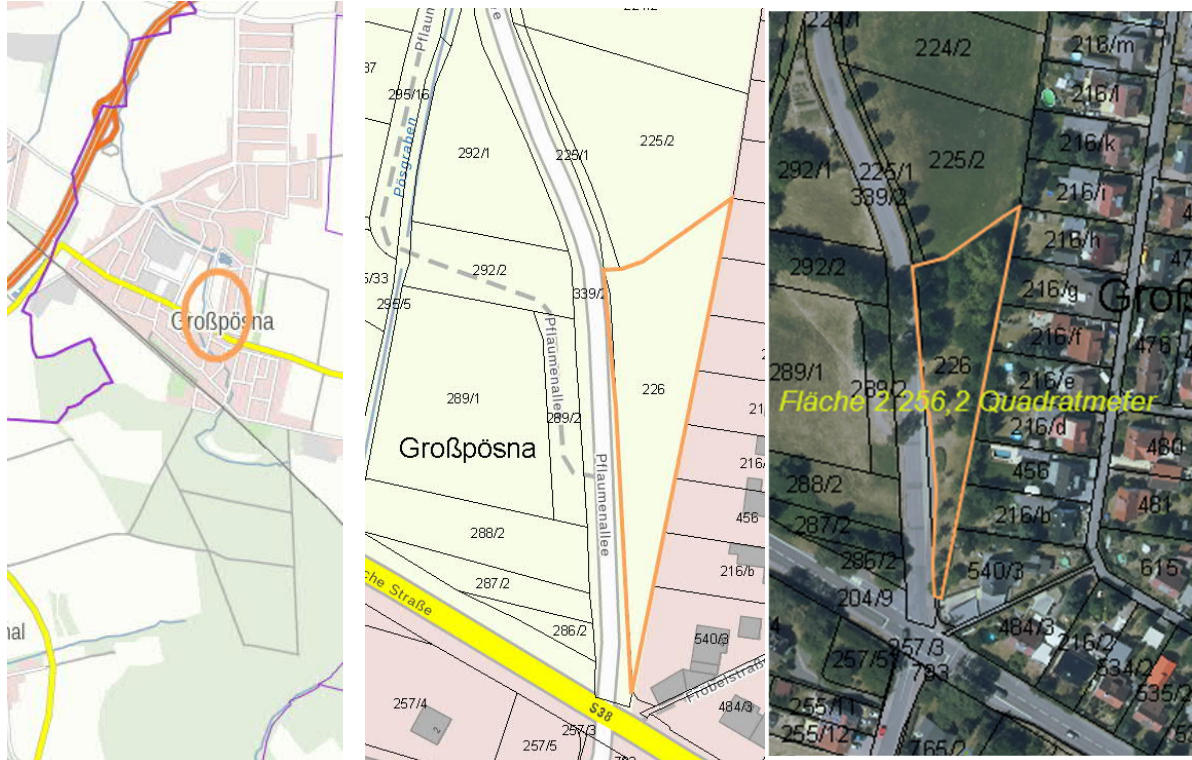


Abbildung: Lage der Fläche; Abgrenzung der Fläche; Biotopzustand im Jahr 2018 (Quelle: RAPIS Sachsen. 2022)

Lage	Gemeinde Großpösna; Gemarkung Großpösna, Flurstück 226
Kurzbeschreibung	In der Gemarkung Großpösna hat die Gemeinde Land erworben, worauf auf ca. 20 % der Fläche Feldgehölze angepflanzt wurden und der Rest als Wiesenfläche angelegt wurde. Die Flächengröße beträgt 2.250 m ² (450 m ² Feldgehölz und 1.800 m ² Grünland).
Bestandsbiotop	extensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte
Zielbiotop	extensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte (hoher Staudenanteil) und Feldgehölz
Biotopentwicklung	Es ist eine Mahd alle 5 Jahre auf 25 % der Fläche vorgesehen
Wertsteigerung (nutzbare WP)	2.250 WP (Berechnung siehe Maßnahmenblätter der Gemeinde Großpösna)
Bewertung Zustand (Begehung 2022):	sehr guter Zielzustand: Maßnahme nutzbar